



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 25.09.2019

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 22:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Daniel Enzensperger

CDU-Fraktion

Herr Karl Bentele
Herr Hubert Bernhard
Herr Wolfgang Binzler
Herr Klaus Klawitter
Herr Hermann Wieland

BWV-Fraktion

Herr Stefan Fehringer
Herr David Maier
Herr Dieter Mainberger
Herr Dieter Senger-Frey
Herr Daniel Strohmaier
Herr Gerold Wachter

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Frau Martha Dauth
Herr Dr. Klaus Oelfken
Frau Prof. Dr. Silvia Queri
Frau Sabine Witzigmann

Abwesend ab 21:45 Uhr, nach TOP 10 - beruflich.

SPD

Herr Martin Kolb
Frau Britta Wagner

GUBB

Frau Martina Knappert-Hiese

Schriftführer

Herr Andreas Wagner

Verwaltung

Herr Thomas Feick

Herr Matthias Käppeler

Herr Oliver Schieber

Herr Andreas Wenzler

Frau Karin Wiech

Verhandlungspunkte öffentlich:

- 098/2019** Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- Verpflichtung Frau Wagner als Gemeinderätin
- Vorstellung Frau Selimovic als neue Jugendbeauftragte
- Vorstellung Frau Vogel als neue Auszubildende im Rathaus
- 099/2019** Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 100/2019** Einwohnerfragestunde
- 101/2019** Einwohnerantrag: Straßenbeleuchtungszeiten **GR/2019/079**
- 102/2019** 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde-
verwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen **GR/2018/092/**
1/1/1
- Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zur 4. öffent-
lichen Auslegung
- Zustimmung zum Feststellungsbeschluss
- Beauftragung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 103/2019** Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben **GR/2019/101**
- Gesamtfortschreibung
- Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoff-
sicherung
- Änderungsverfahren durch Neuabgrenzung des Regionalen
Grünzugs im östlichen Uferbereich des Bodensee
- 104/2019** Umstellung der Innenbeleuchtung kommunaler Liegenschaften **GR/2019/092**
auf LED
- Vorstellung der Maßnahme
- Förderung
- 105/2019** Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk im Bildungszentrum Parkschule **GR/2019/055**
- Information über das BHKW
- Entscheidung über den Betriebsstoff

- | | | |
|-----------------|--|--------------------|
| 106/2019 | Gastronomische Folgenutzung Bodan-Werft-Hallen
- Vergabe von Bauleistungen | GR/2019/094 |
| 107/2019 | Resolution gegen das Volksbegehren Artenschutz - "Rettet die Bienen" in Baden-Württemberg
- Antrag der CDU-Fraktion | GR/2019/087 |
| 108/2019 | Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz | GR/2019/078 |
| 109/2019 | Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Friedrichshafen
- Grundsatzbeschluss | GR/2019/100 |
| 110/2019 | Verschiedenes
- Zusätzliche Gemeinderatssitzung im Oktober | |
| 111/2019 | Verschiedenes
- Bodan-Einweihung | |

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorsitzender:

Mitglieder:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Schriftführer:

Andreas Wagner
Gemeindeoberamtsrat

Nr. 098/2019
öffentlich

Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- **Verpflichtung Frau Wagner als Gemeinderätin**
- **Vorstellung Frau Selimovic als neue Jugendbeauftragte**
- **Vorstellung Frau Vogel als neue Auszubildende im Rathaus**

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende verpflichtet Gemeinderätin Britta Wagner nachträglich für die Ausübung ihres Amtes als Gemeinderätin, da sie in der konstituierenden Sitzung am 17.07.2019 fehlte. Zur Verpflichtung erhoben sich die Gemeinderäte und die Zuhörer zur Verlesung der Eidesformel.

Anschließend begrüßt der Vorsitzende die neue Jugendbeauftragte der Gemeinde Kressbronn a. B., Nadja Selimovic und die neue Auszubildende im Rathaus, Ramona Vogel. Beide stellen sich kurz im Gremium vor.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung der Gemeinderat über folgende Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen habe:

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zum „Neuabschluss eines Pachtvertrages für die ehemaligen Räume des Notariats in der Bahnhofstraße 9“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2019:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Hauptvermietung an den Studienkreis für die Restlaufzeit zu und genehmigt bis zum Auflauf des bisherigen Mietvertrags am 31. März 2023 die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Miete samt Nebenkosten durch den Hauptmieter Gemeinde Kressbronn a. B.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zu „Grundstücksangelegenheiten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2019:

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf und dem Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr zu.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf eines Grundstücks zur Anlegung von Fahrradabstellplätzen durch den Eigenbetrieb Gemeindewerke zu.
3. Die bestehenden Pachtverträge werden übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notariellen Kaufverträge abzuschließen.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zu „Stundungsangelegenheiten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2019:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Stundungsvereinbarung zu.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zu „Personalangelegenheiten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2019:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt einer Weiterbeschäftigung von Karin Wiech im Sachgebiet Kommunikation und Bürgerbeteiligung mit einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ab 1. Januar 2020 zu.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 100/2019
öffentlich

Einwohnerfragestunde

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Von Seiten der Einwohner gehen keine Anfragen ein.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Vorlagen Nr.: GR/2019/079
Aktenzeichen: 656.44

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Technische Ausschuss hat in der Sitzung vom 12.02.2003 die Abschaltzeit für die Straßenbeleuchtung zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr nachts aus Gründen der Energie- und Kosteneinsparung beschlossen. Ausgenommen hiervon waren die Ortsdurchfahrt (Friedrichshafener Straße, Hauptstraße, Lindauer Straße), sowie die Seestraße und die beiden Leuchten am Brückenwiderlager der B31-Brücke Richtung Berg. Auf Grund mehrerer Beschwerden aus der Bevölkerung wurden die Beleuchtungszeiten in der Sitzung vom 20.02.2019 erstmals wieder umfassend beraten. In der Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten und die Machbarkeit für eine zusätzliche durchgehende Nord-Süd-Beleuchtung zu prüfen. Nach Ermittlung der Kosten befasste sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 10.04.2019 erneut mit dem Thema und diskutierte dieses ausführlich mit dem Ergebnis, dass die Beleuchtungszeiten an die Sperrzeit gekoppelt werden sollen (Montag bis Freitag bis 01.00 Uhr und am Wochenende bis 02.00 Uhr, morgens ab 5.30 Uhr). Außerdem wurde beschlossen, neben der bisher durchgehenden Ost-West-Achse, zusätzlich noch eine Nord-Süd-Achse (Gattnauer Straße, Kirchstraße, Argenstraße) durchgehend beleuchtet zu lassen. Der Beschluss wurde in der Sitzung vom 10.04.2019 einstimmig durch die anwesenden Gemeinderäte gefasst (abwesend waren die Gemeinderäte Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch).

2. Einwohnerantrag

a) Eingang eines Einwohnerantrags

Am 9. Juli 2019 ging bei der Gemeinde Kressbronn a. B. ein Wohnereintrag mit dem Titel „Einwohnerantrag gegen die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 1 und 5 Uhr“ schriftlich ein. Als Vertrauenspersonen wurden Heiko Babin und Franz Holup benannt. Zentrales Anliegen der Unterzeichner ist, eine nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung zu verhindern. Die Unterstützer setzen sich mithin für eine durchgehende Beleuchtung ein. Die Begründung zum Antrag ist der Anlage zu entnehmen.

b) Zulässigkeit des Einwohnerantrags

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einwohnerantrag richten sich nach § 20b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Dieser lautet wie folgt:

§ 20 b

Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3a LVwVfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(...)

Nach Prüfung durch die Verwaltung ist der Einwohnerantrag zulässig. Für einen zulässigen Einwohnerantrag ist erforderlich, dass dieser schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht wird. Dabei müssen bei Gemeinden unter 10.000 Einwohnern mindestens 3 % der antragsberechtigten Einwohner den Antrag unterstützen, höchstens jedoch 200.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung vom 10. April 2019 wurde spätestens in der Ausgabe der See-Post vom 18. April 2019 (Nr. 16) bekanntgemacht. Damit begann die Frist am 19. April 2019 um 0.00 Uhr zu laufen und endete am 18. Juli 2019 um 24.00 Uhr. Der schriftliche Einwohnerantrag ging bei der Gemeinde am 9. Juli 2019 ein, mithin wurde die Frist gewahrt. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat insgesamt 8.720 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.3.2019). An Unterstützungsunterschriften reichen deshalb 200 Unterschriften. Der Einwohnerantrag wurde mit insgesamt 577 Unterschriften eingereicht, davon sind lediglich 77 Stimmen formell zu beanstanden. Aus diesem Grund hat der Einwohnerantrag auch die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften.

c) Weiteres Verfahren

Ziel eines Einwohnerantrages ist es, dass der Gemeinderat eine Angelegenheit nochmals berät bzw. überdenkt. In der Entscheidung bleibt der Gemeinderat jedoch weiterhin frei. Die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags sind bei der erneuten Beratung zu hören. Aus

diesem Grund wurden sie in die Sitzung eingeladen und stellen dort ihren Antrag persönlich vor.

3. Erneute Beratung der Beleuchtungszeiten

a) Geltende Beschlusslage seit April 2019

Nach der geltenden Beschlusslage sind die Beleuchtungszeiten wie folgt geregelt: Die Straßenbeleuchtung im ganzen Gemeindegebiet schaltet werktags um 1 Uhr und am Wochenende um 2 Uhr jeweils bis 5.30 Uhr ab. Durchgehend beleuchtet bleiben die Ortsdurchfahrt mit Friedrichshafener Straße, Hauptstraße, Lindauer Straße (Ost-West-Achse) sowie die Seestraße und die beiden Leuchten am Brückenwiderlager der B31-Brücke Richtung Berg. Außerdem bleiben zusätzlich noch die Gattnauer Straße, Kirchstraße und Argenstraße (Nord-Süd-Achse) durchgehend beleuchtet.

Außer der Einsparung von Energie ist ein wichtiger Grund, der für die Abschaltung der Straßenbeleuchtung spricht, der sogenannte Lichtsmog. Der Rückgang bei Fluginsekten ist hoch. Wie eine neue Langzeituntersuchung kürzlich gezeigt hat, ist die Zahl der Insekten in Teilen Deutschlands in den letzten 27 Jahren um mehr als 75 % zurückgegangen. Die IGB-Forscher nennen auf Grund ihrer Forschungsergebnisse nun die Lichtverschmutzung als einen möglichen Grund dafür. Nachts ist es viel zu hell. Dem Lichtsmog fallen nachweislich viel zu viele nachtaktive Insekten zum Opfer, vor allem Falter und Käfer. Pflanzen werden durch eine künstlich aufgehellte Umgebung in ihrem Wachstumszyklus beeinflusst. Künstliches Licht bei Nacht sollte so belastungsarm wie möglich sein. Der Mangel an Dunkelheit hat störende Einflüsse auf die Flora und Fauna, auf die biologischen Tag-Nacht-Zyklen sowie einen negativen Einfluss auf astronomische Beobachtungen des Nachthimmels. Insofern handelt es sich bei dem als Lichtverschmutzung bewerteten Vorgang um eine Form der Umweltverschmutzung. Die verbreiteten weißen Lichtquellen mit hohem Blauanteil im Spektrum stellen ein erhebliches Problem für die Navigation oder Orientierung nachtaktiver Insekten und auch für Zugvögel dar. Ein weiterer Aspekt ist die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Es wurden bereits ca. 700 Lichtpunkte auf LED-Technik umgestellt. Dies entspricht einer CO₂-Einsparung von ca. 2.823 Tonnen im Laufe der 20-jährigen Amortisationszeit gegenüber den herkömmlichen Beleuchtungsmitteln. Allerdings nimmt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung mit der Intensität der Beleuchtung zu. Straßen und Wege geben Orientierung und dienen der Sicherheit der Menschen.

Pro	Contra
Lösung mit niedrigstem Energieverbrauch und damit gut für die Umwelt	Schlecht für subjektives Sicherheitsgefühl
Gut für Tier- und Pflanzenwelt	Verletzungsgefahr höher
Gut für Anwohner, die mit offenem Fenster ohne Rollläden schlafen	
Straftaten sind deshalb nicht mehr, Zahl der Wohnungseinbrüche sogar rückläufig	
Gemeinde ist nicht zur nächtlichen Beleuchtung verpflichtet, Nutzerkreis sehr gering	

b) Alternative 1: Durchgehende Beleuchtung

Eine Alternative zur geltenden Beschlusslage wäre eine durchgehende Beleuchtung. Dies würde bedeuten, dass die Straßenbeleuchtung sich für die gesamte Gemeinde nach den Dämmerungszeiten richtet und erst abschaltet, sobald Tageslicht von den Sensoren erfasst würde. Dieses Ziel verfolgen die Initiatoren des Einwohnerantrags.

Vorteile	Nachteile
Gut für subjektives Sicherheitsgefühl	Lösung mit höchstem Energieverbrauch und damit schlecht für die Umwelt, mehr CO ₂ -Ausstoß
Verletzungsgefahr niedriger	Schlecht für Tier- und Pflanzenwelt (sog. Lichtsmog)
Nächtliche Beleuchtung ist angenehm für Passanten	Schlecht für Anwohner, die mit offenem Fenster oder ohne Rollläden schlafen

c) Alternative 2: Abschaltung jeder zweiten Laterne

Theoretisch denkbar wäre es, nur jede zweite Laterne abzuschalten. Hier entstehen jedoch Dunkelzonen, in denen die Straße absolut schwarz ist und Objekte, Personen, offene Schachtdeckel oder andere Hindernisse von einem Verkehrsteilnehmer nicht mehr rechtzeitig erkennbar wären. Das Sicherheitsgefühl ist bei dieser Variante der Beleuchtung sehr gering.

Technisch ist das derzeit in der Gemeinde Kressbronn a. B. möglich.

d) Alternative 3: Dynamische Steuerung

Eine Alternative wären Straßenlaternen, die erst dann angehen, wenn sie auch benötigt werden. LED-Leuchten mit einem dynamischen Steuersystem verfügen entweder über einen Infrarot-Bewegungssensor, Radar oder über einen optischen Sensor. Dadurch können sie ihre Leistung aus dem Dämmerzustand (10 bis 20 % Leistung) zu voller Leistung hochschalten, wenn sich Autos, Radfahrer oder Fußgänger nähern. Licht auf Abruf. LED Sensorleuchten haben eine sog. Schwarmintelligenz, welche für mitlaufendes Licht sorgt. Sobald ein sich bewegendes Objekt – Passant, Radfahrer, Auto – erfasst wird, reagiert der Leuchtenverbund. Sie kommunizieren miteinander über Funk, sodass die jeweils nächste Leuchte genau rechtzeitig ihr Lichtvolumen hochschaltet. Dabei reagiert der Sensor bereits, wenn sich der Fußgänger noch 10 bis 20 Meter von der Leuchte entfernt befindet. Macht nicht überall Sinn, insbesondere nicht an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, wo das Licht ständig ein- und ausgeschaltet würde. Hierzu wären neue Leuchtenköpfe mit integriertem Bewegungsmelder notwendig. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat in den Jahren 2014 bis 2018 jedoch bereits über 600 Leuchten und Leuchtenköpfe ausgewechselt und ca. 700 Lichtpunkte auf LED-Technik umgerüstet.

Derzeit wäre diese Alternative technisch nicht möglich.

e) Alternative 4: Dimmung der Beleuchtung

Denkbar wäre auch eine nächtliche Dimmung der Beleuchtung. Mit den bereits montierten LED-Leuchten ist eine Dimmung nicht möglich, auch die noch nicht auf LED-Technik umgestellten Natriumdampf-Hochdruckleuchten sind nicht dimmbar. Hierzu bedarf es anderer

Leuchtenköpfe.

Diese Alternative ist aus technischen Gründen derzeit nicht möglich.

f) Temporäre Steuerung nach Bedarf

Für Veranstaltungen oder an Feiertagen besteht die Möglichkeit, einzelne Schaltschranke entsprechend auszurüsten um die Abschaltzeiten zeitweise zu deaktivieren. Es wird dazu ein Modul mit einer SIM-Karte eingebaut. Mittels einem Handy kann dann per SMS die Abschaltzeit für eine gewisse Zeit deaktiviert werden. Dies wäre z. B. denkbar für den Bereich Bodanstraße während dem Blütenfest oder dem Pfingstfest. Die Umrüstkosten liegen bei ca. 200 € pro Schaltkreis mit geringen laufenden Kosten für den Mobilfunkvertrag.

Technisch machbar und kurzfristig umsetzbar.

4. Weitere Verlängerung der Beleuchtungszeiten auf 5.00 Uhr

Nach derzeitiger Beschlusslage schalten die Straßenlaternen erst wieder um 5.30 Uhr ein. Mehrere Bürger haben jedoch darauf hingewiesen, dass bereits vor 5.30 Uhr Züge fahren und es deshalb vor allem im Winter sinnvoll wäre, die Beleuchtungszeit auf 5.00 Uhr zu verlängern. Dieser Vorschlag ist nach Ansicht der Verwaltung sinnvoll und sollte umgesetzt werden.

5. Vergleich: Beleuchtungszeiten in anderen Gemeinden:

Langenargen: Bis auf wenige Teilbereich nachts durchgehend beleuchtet

Eriskirch: Bis 1.00 Uhr und ab 4.30 Uhr

Neukirch: Bis 0.00 Uhr und ab 5.30 Uhr

Oberteuringen: Bis 1.00 Uhr/2.00 Uhr und ab 5:00 Uhr

Meckenbeuren: Teilweise nachts durchgehend beleuchtet, teilweise jede zweite Leuchte an.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist zur nächtlichen Beleuchtung aus Verkehrssicherungsgründen nicht verpflichtet. Die politische Entscheidung, ob die Straßenlaternen durchleuchten, obliegt dem Gemeinderat.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Dauer der jährlichen Dunkelheit, d. h. die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang beträgt ca. 4.470 Stunden pro Jahr. Nach dem neugefassten Gemeinderatsbeschluss beträgt die Beleuchtungsdauer rund 2.940 Stunden pro Jahr, nach den alten Schaltzeiten waren es noch ca. 2.645 Stunden. Die Beleuchtungsdauer wurde also mit dem letzten Beschluss bereits um 11,1 % Beleuchtungszeit erhöht. Eine Verkürzung der Abschaltzeiten auf 5.00 Uhr wäre eine weitere Erhöhung der Beleuchtungszeit um 6,1 %. Bei einer durchgehenden Beleuchtung wären es insgesamt 69 % höhere Beleuchtungszeiten gegenüber den alten Beleuchtungszeiten, mit entsprechend höheren Stromkosten. Durch die Umstellung auf LED-Technik sind die Stromkosten in der Straßenbeleuchtung schrittweise um ca. 58 % gesunken von ca. 107.000 € im Jahre 2012 auf ca. 45.000 € im Jahr 2018. Dieser Einsparung stehen

allerdings auch Investitionskosten von über 220.000 € für die LED-Leuchtenköpfe und LED-Leuchtmittel entgegen, plus die Installationskosten.

Aktuelle Stromkosten: Abschaltung 0.30 bis 5.30 Uhr	ca. 45.000 € (jährlich)
Künftige Stromkosten: Abschaltung WT 1.00 Uhr und WE 2.00 Uhr	ca. 50.009 € (jährlich)
Stromkosten bei Verlängerung auf 5.00 Uhr	ca. 53.113 € (jährlich)
Stromkosten bei dauerhafter Beleuchtung	ca. 76.049 € (jährlich)

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Heiko Babin als Vertrauensperson des Einwohnerantrages „Gegen die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 01:00 und 05:00 Uhr“.

Herr Heiko Babin stellt im Anschluss daran seinen Einwohnerantrag im Detail vor.

Andreas Wagner erörtert die Zulässigkeit des Einwohnerantrages und Oliver Schieber geht anhand der Sitzungsvorlage noch einmal auf die Ausgangslage ein.

Der Vorsitzende betont, dass alle Argumente noch einmal im Detail dargestellt worden seien. Man dürfe bei der Diskussion auch das Thema „Klimaschutz“ nicht aus den Augen verlieren. Berücksichtigen müsse man auch, dass eine Verlängerung der Beleuchtungszeiten für manche Bürger eine unzumutbare Beeinträchtigung des nächtlichen Schlafes darstelle. Des Weiteren erwähnt er, dass unnötige Beleuchtungszeiten auch eine Lichtverschmutzung für Insekten bedeute. Er weist daraufhin, dass auch die Bürger selbst verpflichtet seien, ihren eigenen Wohnraum durch entsprechende Beleuchtung über Bewegungsmelder zu schützen. Abschließend ergänzt er, dass es zum Thema „Kriminalität in Kressbronn a. B.“ bereits einen umfassenden Artikel in der Kleinen See-Post gegeben habe. Hier sei auch verdeutlicht worden, dass Wohnungseinbrüche meist tagsüber und nicht nachts geschehen.

Gemeinderat Stefan Fehringer könne eine Verlängerung der Leuchtzeit um eine halbe Stunde bis 05:00 Uhr mittragen, da gerade Pendler, die den öffentlichen Nahverkehr nutzen, davon einen Vorteil hätten.

Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese spricht sich dafür aus, dass die technischen Möglichkeiten noch einmal dezidiert geprüft werden müssten. Aus ihrer Sicht sei die Information an den Gemeinderat wieder einmal unzureichend. Dennoch werde sie den Antrag von Herrn Babin unterstützen.

Gemeinderat Dieter Senger-Frey erinnert daran, dass vorhandene Angsträume nicht komplett beseitigt werden könnten. Auch er könne die Beleuchtungszeit ab 05:00 Uhr mittragen. Aus seiner Sicht müsse man ergänzend dazu prüfen, ob individuelle Einschaltzeiten, wie z. B. an verschiedenen Festivitäten, möglich wären.

Gemeinderat Karl Bentele ist der Meinung, dass die Straßenbeleuchtung in jedem Fall auf „Vordermann“ gebracht werden müsse. Hierzu habe der Gemeinderat ja schon den Schritt in Richtung Regionalwerk gemacht. Andererseits ist er der Ansicht, dass man bei dem Thema auch „die Kirche im Dorf“ lassen müsse. Aus seiner Sicht seien die Beleuchtungszeiten nicht in „Stein“ gemeißelt. Es müsse eine Optimierung stattfinden, welchen den Bedürfnissen der Bürger gerecht werde. Er halte die Abschaltung für richtig.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken erklärt, dass ein Dialog mit „Pro Licht“ gesucht worden sei. Es müsse ein Kompromiss zwischen Natur und Sicherheit möglich sein. Seine Fraktion sei mit der aktuellen Beleuchtungssituation so zufrieden. Eine Abschaltung sei aus Gründen des Umweltschutzes richtig.

Gemeinderat Hermann Wieland spricht sich gegen eine durchgehende Beleuchtung aus. Diese würde den biologischen Rhythmus mancher Bürgerinnen und Bürger durcheinanderbringen.

Gemeinderat Wolfgang Binzler regt an, die Neubaugebiete mit möglichst modernen Beleuchtungsmöglichkeiten auszustatten.

Der Vorsitzende antwortet darauf, dass dies bereits berücksichtigt werde.

Gemeinderätin Britta Wagner erklärt, dass das Sicherheitsrisiko, ohne Beleuchtung bekannt sei. Für die Gemeinde Kressbronn a. B. könne sie allerdings den vorgeschlagenen Kompromiss mittragen.

Gemeinderätin Martha Dauth schlägt vor, gegebenenfalls einen Workshop „Sicheres Kressbronn a. B.“ einzurichten. Des Weiteren müsse geprüft werden, ob eine intelligente Lichtausgestaltung möglich wäre und etwaige finanzielle Mittel im Rahmen der Tourismusförderung möglich seien.

Der Vorsitzende erwidert, dass diese Anregungen im Protokoll aufgenommen werden. Tourismusförderung komme hierfür jedoch nicht in Betracht.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Heiko Babin für seinen Einsatz in dieser Angelegenheit.

Heiko Babin bedankt sich ebenfalls beim Gemeinderat und dem Bürgermeister, dass er den Sachverhalt im Rahmen des Einwohnerantrages im Gremium vorstellen durfte.

C. Beschluss

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen (Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese)

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags fest.
2. Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Beleuchtungszeiten von 5:30 Uhr auf 5:00 Uhr und hält im Übrigen an seiner bisherigen Beschlussfassung fest.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Einwohnerantrag gegen die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 1 und 5 Uhr

Nr. 102/2019
öffentlich

- 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen**
- Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zur 4. öffentlichen Auslegung
 - Zustimmung zum Feststellungsbeschluss
 - Beauftragung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Vorlagen Nr.: GR/2018/092/1/1/1
Aktenzeichen: 621.31

Befangenheit: Keine.

Sachverständige: H. Sieber, Fr. Reiner mann (Büro Sieber) , H. Stern (Stadt-Land-See).

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 1978 rechtsgültig festgestellt. 1994 erfolgte die 1. Fortschreibung. Die darin enthaltenen Planungen wurden bereits größtenteils umgesetzt. Mittlerweile haben sich aber auch nicht nur die baurechtlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geändert, sondern das bestehende Planwerk muss auch hinsichtlich der Diskrepanz zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den tatsächlichen Nutzungen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes als überholt angesehen werden. Der Flächennutzungsplan soll ca. alle 15 Jahre fortgeschrieben werden. Insofern ist es notwendig, den Flächennutzungsplan auf einer aktualisierten Grundlage neu aufzustellen und unter Beachtung der grundsätzlichen städtebaulichen Ziele sowie der Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung die Gesamtentwicklung bis ins Zieljahr 2028 neu zu gestalten.

Schwerpunkte der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind neben der Ausweisung neuer Baugebiete in den Gewannen Bachtobel und Oberer Garten auch die Ausweisung neuer Gemeinbedarfsflächen im Gewinn Bachtobel und die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Kapellenesch/Haslach.

2. Verfahrensablauf

Die Entwürfe der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen wurden zwischenzeitlich seit Beginn des Verfahrens im Jahre 2007 viermal öffentlich ausgelegt und zuvor im Gemeinderat umfassend beraten. Erforderlich wurden diese Auslegungen, weil auf Grund geänderter Vorschriften mehrfach die Flächenpotentialberechnungen neu vorgenommen werden mussten und im Laufe der Jahre auch zusätzlich neue Maßnahmen mit in das Verfahren aufzunehmen waren. Die wichtigsten Eckdaten des Verfahrensablaufs sind im Folgenden aufgeführt.

a) Frühzeitige Beteiligungen

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2011 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 13.01.2011 bis zum 01.04.2011 aufgefordert. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB: Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.02.2011 bis 01.04.2011 mit der Entwurfsfassung vom 13.01.2011 statt.

b) Förmliche Beteiligungen

aa) Verfahrensrunde 1

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen hat am 29.11.2012 stattgefunden. Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.01.2013 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 02.11.2012 bis zum 01.03.2013 aufgefordert. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22.01.2013 bis 01.03.2013 mit der Entwurfsfassung vom 02.11.2012 statt.

bb) Verfahrensrunde 2

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen hat am 30.11.2015 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.12.2015 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 30.10.2015 bis zum 05.02.2016 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.01.2016 bis 04.03.2016 mit der Entwurfsfassung vom 30.10.2015 statt.

cc) Verfahrensrunde 3

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen hat am 10.11.2016 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2017 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 02.09.2016 bis zum 14.04.2017 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.04.2017 bis 15.05.2017 mit der Entwurfsfassung vom 02.09.2016 statt.

dd) Verfahrensrunde 4

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen hat am 26.03.2019 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 05.11.2018 bis zum 24.06.2019 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.05.2019 bis 24.06.2019 mit der Entwurfsfassung vom 05.11.2018 statt.

3. Abwägung eingegangener Stellungnahmen der 4. öffentlichen Auslegung

Zuletzt wurden somit die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit mit der Beteiligung im Mai/Juni 2019 am Verfahren entsprechend beteiligt. Über die zu diesem Verfahrensschritt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen soll nun abschließend entschieden werden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind in der beigefügten Synopse eingearbeitet und mit Beschlussempfehlungen versehen.

4. Feststellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Nach Abwägung der Stellungnahmen auf Grund der vierten Auslegung kann durch den Gemeinderat der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Eine weitere öffentliche Auslegung ist nicht notwendig. Dies würde bedeuten, dass das seit über zwölf Jahre andauernde Verfahren durch die Verbandsversammlung am 11.11.2019 abgeschlossen werden kann. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Gemeinderat auch mit der Zustimmung zum Feststellungsbeschluss beauftragt.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Nach der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes zuständig für die Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung (20.05.-24.06.2019) eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) handelt es sich um eine Erfüllungsaufgabe nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO). Erfüllungsaufgaben wurden durch die Satzung an den Gemeindeverwaltungsverband zur eigenen Erledigung übertragen. Die Verbandsgemeinden beraten die Gesamtfortschreibung und damit die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Beschlussvorschläge im Vorfeld und beauftragen ihre Mitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend zu entscheiden.

Die Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorzunehmenden Abwägungen sind mit den Inhalten der Entwurfsfassung vom 29.08.2019 identisch. Die Änderungen beschränken sich auf die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen, Änderungen und Ergänzungen der Begründung und redaktionelle Änderungen des Textes sowie der Planzeichnung. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan werden jährlich Mittel für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Diese Mittel werden jeweils über die Umlage an den Gemeindeverwaltungsverband abgerechnet und betragen ca. 5.000 € bis 70.000 € pro Jahr.

Die Gesamtmittel seit Beginn des Verfahrens belaufen sich, bis einschließlich 2018, auf rund 353.000 €.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Thomas Feick.

Anschließend gehen Herr Sieber und Frau Reiner mann vom Büro Sieber auf die wichtigsten Punkte in der Synopse ein.

Herr Stern vom Büro Stadt-Land-See erörtert die Belange bezüglich des Naturschutzes.

Der Vorsitzende betont in seinem Plädoyer, dass die Schaffung von Wohnraum, Gemeinbedarfsflächen und Gewerbeflächen wichtige Faktoren zur Weiterentwicklung für Kressbronn am Bodensee seien. Das interkommunale Gewerbegebiet werde für Kressbronn a. B. und die dazugehörigen Gemeinden eine große Herausforderung sein, gerade auch in Punkto Arten- und Umweltschutz. Kressbronn a. B. brauche den Gewerbebestandort für die weitere Gemeindeentwicklung dringend.

Gemeinderat Stefan Fehringer erklärt, dass nach 12 Jahren nun ein „Knopf“ darangemacht werden müsse. Der Plan berge gute Potenziale für die Gemeinde in sich. Die Gemeinde habe nun den Rahmen für weitere Entwicklungspotenziale geschaffen. Die genauen Inhalte und die Tiefe der weiteren Entwicklung würden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren geklärt werden müssen.

Gemeinderat Karl Bentele betont, dass das Gewerbegebiet für ihn und seine Fraktion sehr bedeutsam sei. Er hoffe darauf, dass dieses Projekt nach nun mehr als 12 Jahren endlich abgeschlossen werde. Die heutige Entscheidung sei ein wichtiger Meilenstein in der weiteren Gemeindeentwicklung.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri hingegen weist darauf hin, dass ihre Fraktion dem Beschluss, wegen der teilweisen Aufhebung der Grünzüge, nicht zustimmen werde. Gerade die Vorgaben bezüglich des Klima- und Artenschutzes seien aus deren Sicht realitätsfremd und nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Gemeinderätin Britta Wagner hingegen meint, dass die Kressbronner dringend Wohnbauflächen benötigen und aus diesem Grund könne die SPD den Beschlussvorschlag mittragen. Sie weist aber auch darauf hin, dass mit den Gewerbeflächen schonend und sparsam umzugehen sei.

C. Beschluss

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 5 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (Gesamte Fraktion der GRÜNEN und Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese)
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat wägt die eingegangenen privaten und öffentlichen Stellungnahmen und Anregungen zur 4. öffentlichen Auslegung vom 20.05.2019 bis 24.06.2019 (Grundlage Planfassung 29.08.2019) gegeneinander und untereinander gerecht ab und macht sich die Inhalte der Synopse zur Fassung vom 05.11.2018 zu eigen.

2. Der Gemeinderat stimmt der Entwurfsfassung vom 29.08.2019 zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Feststellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.08.2019 zu (Feststellungsbeschluss).
4. Der Gemeinderat beauftragt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit der Zustimmung zu den Beschlüssen nach Nr. 1 bis 3 in der Verbandsversammlung.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigelegt:

1-LP-EKL_EB__Fass. 2019-08-29
2008-03 Verkehrsuntersuchung Kressbronn
2014-08-14 Baulücken Eriskirch Gesamt
2014-08-14 Baulücken Kressbronn Wohnen Gesamt
2014-08-14 Baulücken Langenargen Gesamt
2014-09-10_FNP E-K-L Flächenpotenziale Eriskirch
2014-09-10_FNP E-K-L Flächenpotenziale Kressbronn
2014-09-10_FNP E-K-L Flächenpotenziale Langenargen
2015-07-03 Bedarf Gewerbeflächen Eriskirch
2015-07-03 Bedarf Gewerbeflächen Kressbronn
2015-07-03 Bedarf Gewerbeflächen Langenargen
2015-09-21 Wohnen FNP Eriskirch
2015-09-21 Wohnen FNP Eriskirch_Anlage 1
2015-09-21 Wohnen FNP Eriskirch_Anlage 2
2015-09-21 Wohnen FNP Eriskirch_Anlage 3
2015-09-21 Wohnen FNP Kressbronn_Anlage 1
2015-09-21 Wohnen FNP Kressbronn_Anlage 2
2015-09-21 Wohnen FNP Kressbronn_Anlage 3
2015-09-21 Wohnen FNP Langenargen
2015-09-21 Wohnen FNP Langenargen_Anlage 1
2015-09-21 Wohnen FNP Langenargen_Anlage 2
2015-09-21 Wohnen FNP Langenargen_Anlage 3
2015-09-30 Gewerbe FNP Eriskirch
2015-09-30 Gewerbe FNP Eriskirch_Anlage1
2015-09-30 Gewerbe FNP Eriskirch_Anlage2
2015-09-30 Gewerbe FNP Kressbronn
2015-09-30 Gewerbe FNP Kressbronn_Anlage1
2015-09-30 Gewerbe FNP Kressbronn_Anlage2
2015-09-30 Gewerbe FNP Langenargen
2015-09-30 Gewerbe FNP Langenargen_Anlage1
2015-09-30 Gewerbe FNP Langenargen_Anlage2
2015-09-30 Wohnen FNP Kressbronn
2016-06_Kressbronn-Standortprüfung Hotel

2016-09-09 Tourismuskonzept
2018-03-28 EV B LRA FN zu LA
2018-10-23 EV B RathausLangenargen NeudarstellungenmitAnhang
2018-11-05 SN RVBO
2018-11-28 EV B LRA
2019-05-27 SN Telefonica
2019-08-29 FNP_EKL_M10000_300dpi
2019-08-29- Fortschreibung FNP TEXT
2019-08-29 Sto-Bew_Szenariofl Gesamt
2019-08-29 SV FNP GVV zur Fsg 2018-11-05
2-UB_FNP-E-K-L_Fass 2019-08-29 korr
3a-Natura2000_Vorpruefung P Strandbad K_ 2017-10-26__korr. 2018-11-29
3b-Anlage zu FFH VP_ P Strandbad Kressbronn 2017-10-26_ korr.2018-11-29
5-1_Planungsvorgaben_LP-EKL_2019-08-29-korrigiert
6 Freizeit Erholung und Tourismus 2019-08-29-korrigiert
8-Konzept_2019-08-29-korrigiert
Auflistung Aenderungen FNP
Betriebe Gesamt_Eriskirch
Betriebe Gesamt_Kressbronn
Betriebe Gesamt_Langenargen
HWGK_UF_M100_204092
HWGK_UF_M100_204096
HWGK_UF_M100_204100
HWGK_UF_M100_208092
HWGK_UF_M100_208096
HWGK_UF_M100_208100
HWGK_UT100_M100_204092
HWGK_UT100_M100_204096
HWGK_UT100_M100_204100
HWGK_UT100_M100_208092
HWGK_UT100_M100_208096
HWGK_UT100_M100_208100
KD_Liste_BUK-Eriskirch 2016
KD_Liste_BUK-Kressbronn 2016
KD_Liste_BUK-Langenargen 2016
LP Planzeichnung - 1 Übersicht_2019-08-29
LP Planzeichnung - 2 Wasser_2019-08-29
LP Planzeichnung - 3 Lokalklima 2019-08-29
LP Planzeichnung - 4 Bestandsplan 2019-08-29
LP Planzeichnung - 5-2 LEP und Regionalplan 1996 2019-08-29
LP Planzeichnung - 5-3 Planungsvorgaben-Forstwirtschaft_2019-08-29
LP Planzeichnung - 7 Leitbild 2019-08-29
ND-Kressbronn
ND-Langenargen
Regionaler Grünzug_Planung
rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen_vom_28102015
RVBO RPlan 2020 - RNK Blatt Süd (M50 Großformat) (webversion)

Nr. 103/2019
öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
- **Gesamtfortschreibung**
- **Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoff-**
sicherung
- **Änderungsverfahren durch Neuabgrenzung des Regionalen**
Grünzugs im östlichen Uferbereich des Bodensee

Vorlagen Nr.: GR/2019/101
Aktenzeichen: 613.24

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Grundlagen

a) Landes- und Regionalplanung

Die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen) ist Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung (§ 1 LplG). Die Landesplanung erfolgt über den Landesentwicklungsplan und über fachliche Entwicklungspläne (§ 6 Abs. 1 LplG). Der Landesentwicklungsplan wird dabei für das ganze Land Baden-Württemberg aufgestellt (§ 6 Abs. 2 LplG). Die Raumordnung für die Regionen des Landes wird durch Regionalpläne gesteuert. Träger der Regionalplanung sind die Regionalverbände. Für den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen ist dies der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Ravensburg (§ 31 Abs. 1 Nr. 10 LplG). Die Regionalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 32 LplG). Hauptorgan des Regionalverbandes ist die Verbandsversammlung (§ 35 LplG).

b) Inhalt der Regionalplanung

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 11 Abs. 1 LplG). Insbesondere konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze der Raumordnung und des Landesentwicklungsplans (§ 11 Abs. 2 LplG). Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen: Unterzentren und Kleinzentren (nach dem zentralen Ortesystem), Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Beschränkungen auf Eigenentwicklung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, Schwerpunkte für Wohnungsbau, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen, Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung (§ 11 Abs. 3 LplG). Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich die Raumkategorien, die höheren zentralen Orte (Oberzentren und Mittelzentren) und die Landesentwicklungsachsen übernommen (§ 11 Abs. 6 LplG). Dem Regionalplan ist immer eine Begründung beizufügen (§ 11 Abs. 8 LplG).

c) Verfahren der Regionalplanung

Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region einen Regionalplan aufzustellen (§ 12 Abs. 1 LplG). In bestimmten zeitlichen Abständen müssen diese auch fortgeschrieben werden. Das Verfahren der Fortschreibung ist mit dem Verfahren der Aufstellung identisch. Prinzipiell ist das Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung (Änderung) eines Regionalplanes mit dem Bauleitplanverfahren vergleichbar. Es beginnt mit einem Planaufstellungsbeschluss und der Ausarbeitung eines Planentwurfs. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind dann durch Auslegung am Verfahren zu beteiligen. Insbesondere sind an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen des Regionalplans durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung zu beteiligen: die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise, die anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 12 Abs. 2 LplG). Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat (§ 12 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung sind die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen (§ 12 Abs. 4 LplG). Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen (§ 3 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung, ggf. mehreren Auslegungsrunden, wird der Regionalplan als Satzung festgestellt (§ 12 Abs. 10 LplG). Die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans werden schließlich von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium für BW) durch Genehmigung für verbindlich erklärt (§ 13 Abs. 1 LplG). Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt (§ 13 Abs. 2 LplG).

2. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Der derzeit geltende Regionalplan für Bodensee-Oberschwaben stammt aus dem Jahr 1996 und ist damit über 20 Jahre alt. Er wurde in diesem Zeitraum zwar mehrfach geändert, steht

nun aber zur Gesamtfortschreibung an. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben bereits am 23. November 2007 gefasst. In den letzten zehn Jahren fand die Ermittlung der Grundlagen für die Fortschreibung statt. Das Kapitel Rohstoffe wurde aus dem Hauptverfahren wegen seiner Komplexität herausgetrennt und läuft deshalb parallel.

a) Gesamtfortschreibung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 20. Juli 2018 die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans findet vom 8. Juli bis zum 11. November 2019 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom 23. September bis zum 25. Oktober 2019 vorgesehen.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird die Gemeinde Kressbronn a. B. insbesondere neu als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe definiert. Die Kiesabbaubereiche werden gestrichen. Die Beschränkung auf Eigenentwicklung bleibt. Eine Hochstufung zum Unterzentrum wurde abgelehnt, Kressbronn a. B. bleibt weiterhin Kleinzentrum.

Alle Unterlagen zur Gesamtfortschreibung finden Sie unter:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

b) Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 wurden die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes vorgezogen und das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 LplG eingeleitet. Die Plansätze beinhalten einerseits den Anhörungsentwurf mit Grundsätzen (G), Zielen (Z) und Begründungen sowie den Umweltbericht. Die Fortschreibung des Kapitels oberflächennahe Rohstoffe ersetzt die entsprechenden Plansätze des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003. In der Fortschreibung werden als zu beachtende Ziele der Raumordnung regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffvorkommen (Abbaugebiete) und als Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Dies dient der Sicherstellung einer verbrauchernahen und langfristigen Rohstoffversorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen auf Grundlage des regionalen Rohstoffbedarfs.

Alle Unterlagen zu dieser Fortschreibung finden Sie unter:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe>

c) Änderungsverfahren durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees

Auf Antrag der Gemeinde Kressbronn a. B. hat der Regionalverband ein Teiländerungsverfahren zur Änderung des Regionalen Grünzuges im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in Gang gesetzt. Zielsetzung der Gemeinde Kressbronn a. B. war die Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes im Gewann Kapellenesch/Haslach und die Entfernung des Grünzuges für den Bereich Bodan-Hotel. Die Verbandsversammlung hat den Planungsentwurf am 21. Juli 2017 beschlossen und das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Pla-

nungsausschuss der Verbandsversammlung hat am 28. November 2017 über die wesentlichen Inhalte der von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen informiert. Um die Querbezüge besser aufzuzeigen, hat die Verbandsverwaltung mit der Gemeindeverwaltung vereinbart, die erneute Anhörung des Planentwurfs in das Gesamtverfahren zu integrieren. Derzeit ist geplant, das Verfahren zur Änderung der Grünzüge zum Ende des Jahres abzuschließen. Mit der Genehmigung könnte dann Anfang 2020 gerechnet werden. Der Zeitplan wäre jedoch nur zu halten, wenn das Verfahren nicht durch weitere erhebliche Einwendungen beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges für die Gemeinde Kressbronn a. B. wurde insbesondere der Grünzug im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet und am geplanten Bodan-Hotel entfernt. Gleichzeitig wurde der Grünzug in anderen Gemeindegebieten ausgeweitet und der Siedlungsbereich näher abgegrenzt. Insbesondere um die Teilorte wurde der Grünzug erweitert. Der Siedlungsschwerpunkt soll nach dem Willen des Regionalverbands im Kernort stattfinden. Die bisherigen Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden künftig als Grünzug dargestellt, auf diese Kategorie verzichtet der Regionalplan künftig ganz. Im Ergebnis macht dies keinen Unterschied, sondern stellt nur eine andere Festlegungsform dar.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Fortschreibung des Regionalplanes sieht für die Gemeinde Kressbronn a. B. neu die Entwicklung als Industrie- und Gewerbeschwerpunkt vor. Aus diesem Grund wird für das Gewann Kapellenesch/Haslach ein interkommunales Gewerbegebiet mit rund 26 ha Fläche vorgesehen. Der Gewerbestandort Kressbronn a. B. wird dadurch ausgebaut. Mit der Einstellung des Kiesabbaus in Kressbronn a. B. sind die Kiesabbauflächen obsolet geworden und werden sachgerecht aus dem Regionalplan gestrichen. Weitere erhebliche Änderungen ergeben sich im Regionalplan hauptsächlich bei der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges wie oben geschildert. Die Änderungen sind letztlich für eine weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde von Vorteil. Bekanntermaßen ist die Entfernung des Grünzuges auf der Fläche des Bodan-Hotels politisch umstritten, muss aber auch von der Politik letztlich entschieden werden. Bisher hatte sich der Gemeinderat mehrheitlich für das Bodan-Hotel ausgesprochen, was konsequenterweise eine Streichung des Grünzuges erfordert. Nichtsdestotrotz wird der Grünzug insgesamt sogar vergrößert und der künftige Siedlungsbereich näher präzisiert. Die geplanten Änderungen sind insgesamt daher sinnvoll. Mithin sollte die Gemeinde Kressbronn a. B. keine Einwendungen gegen die Fortschreibungen bzw. Änderungen des Regionalplans erheben.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende.

Gemeinderat Hubert Bernhard spricht eine mögliche Erweiterung der BayWa nach Westen an und fragt, ob dies hinsichtlich der Verortung des Grünzuges ein Problem darstelle.

Der Vorsitzende sagt dazu, dass laut Auskunft des Regionalverbandes, dies durchaus denkbar wäre, da der Plan nicht „parzellenscharf“ abzugrenzen sei. Eine Erweiterung um 50 m sei als kein Problem.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri weist darauf hin, dass ihre Fraktion aus den genannten Gründen, im Zusammenhang mit den Grünzügen, nicht zustimmen werde.

Der Vorsitzende antwortet hierauf, dass hier eigentlich die weitere Gemeindeentwicklung im Vordergrund stehe, er aber politische Willensbekundungen nachvollziehen könne.

Gemeinderätin Britta Wagner beantragt im Anschluss an die Diskussion, über die Beschlussvorschläge einzeln abzustimmen.

C. Beschluss

Mehrfacher Einzelbeschluss Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann zu Punkt 1 – **Einwendungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans** – bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

14	Ja-Stimmen	
5	Nein-Stimmen	(Gesamte Fraktion der GRÜNEN und Gemeinderätin M. Knappert-Hiese)
0	Enthaltungen	

folgender

B e s c h l u s s:

1. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.

Es ergeht dann zu Punkt 2 – **Einwendungen zur Fortschreibung der Planansätze zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans** – bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

14	Ja-Stimmen	
5	Nein-Stimmen	(Gesamte Fraktion der GRÜNEN und Gemeinderätin M. Knappert-Hiese)
0	Enthaltungen	

folgender

B e s c h l u s s :

2. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.

Es ergeht dann zu Punkt 3 – **Einwendungen zur Änderung des Regionalplans durch Neuabgrenzung der Grünzüge und Grünzäsuren** – bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

13	Ja-Stimmen	
6	Nein-Stimmen	(Gesamte Fraktion der GRÜNEN und Gemeinderätinnen Martina Knappert-Hiese und Britta Wagner)
0	Enthaltungen	

folgender

B e s c h l u s s :

3. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplans durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im östlichen Uferbereich des Bodensees.

Es ergeht dann zu Punkt 4 – **Ermächtigung des Bürgermeisters zur Stellungnahme der Gemeinde** – bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

14	Ja-Stimmen	
5	Nein-Stimmen	(Gesamte Fraktion der GRÜNEN und Gemeinderätin M. Knappert-Hiese)
0	Enthaltungen	

folgender

B e s c h l u s s :

4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei weiteren Beteiligungen der Gemeinde an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung sowie an der Änderung des Regionalplans durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge eine bzw. keine Stellungnahme für die Gemeinde abzugeben, soweit sich für die Gemeinde Kressbronn a. B. keine wesentlichen Änderungen zur vorgelegten Planung ergeben.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Gesamtfortschreibung Kressbronn a. B.
- Legende zur Gesamtfortschreibung

Nr. 104/2019
öffentlich

**Umstellung der Innenbeleuchtung kommunaler Liegenschaften
auf LED**
- Vorstellung der Maßnahme
- Förderung

Vorlagen Nr.: GR/2019/092
Aktenzeichen: 794.09

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Herr Winter, ratec Lichttechnik.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat in den vergangenen Jahren im Rahmen ihres sukzessiven, klimaschutzorientierten Gebäudemodernisierungsprogramms für kommunale Bestandsgebäude das Augenmerk verstärkt auf Sanierung der Heizanlagen und die Gebäudehüllen (Fenster, Fassade, Dach) gelegt. Folgend auf dieses Modernisierungspaket steht nun die Umrüstung der Innenbeleuchtung auf LED umfänglich an. Die Gemeindeverwaltung hat in diesem Zuge einen Fachingenieur damit beauftragt, den Stromverbrauch durch die Beleuchtung folgender kommunalen Liegenschaften zu erfassen und auszuwerten:

- Parkkindergarten
- Seesporthalle
- Rathaus, Tiefgarage, Nebengebäude
- Festhalle
- Nonnenbachschule
- Nonnenbachkindergarten
- Haus der Musik, Gattnau
- Kleinkinderhaus Pünktchen
- Tourist-Information
- Spielehäusle
- Museum und Galerie Lände
- Konzertmuschel

Die bestehende Beleuchtungsart (Glühbirne, Halogen o.ä.) dieser Liegenschaften wird über die Grundrisse raumtechnisch erfasst. Jeder Raum wird mit einer Nutzung versehen und mit einer angenommenen Beleuchtungsdauer pro Tag belegt. Nutzungsbedingt wird pro Raum eine optimale LED Alternative gewählt und mit dem Bestand verglichen. Nur so kann eine detaillierte Amortisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse erstellt werden. Klar ist, dass in wenig frequentierten Räumen wie z. B. Lager oder Putzräumen eine Amortisation einer Investition nicht möglich ist.

Über diese Vorgehensweise wurden die in Frage kommenden 12 Liegenschaften analysiert. Grundsätzlich ist eine Energieeinsparung von über 50 % erreichbar, was Fördervoraussetzung ist. Eine Amortisation der Investition wäre in 8-10 Jahren (nutzungsabhängig) erreichbar.

Die Gemeinde erhofft sich damit eine CO₂-Reduzierung von ca. 100 Tonnen/Jahr.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Licht emittierende Dioden (LED) gelten als eine der Schlüsseltechnologien für den kommunalen Klimaschutz. Die Umstellung von Beleuchtungsanlagen auf LED in Verbindung mit einer optimierten Lichtsteuerung kann den Stromverbrauch deutlich verringern. Seit 2008 unterstützt das Bundesumweltministerium daher Kommunen beim Einsatz von LED mit der Förderung durch die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Ziel dieser Breitenförderung ist es, die Umsetzung von LED-Projekten in größerem Maßstab zu fördern. Der Gemeinde Kressbronn a. B. ist es ein hohes Anliegen, jetzt in die LED-Technologie einzusteigen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat die "Kommunalrichtlinie" - Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative novelliert. Bisherige Förderschwerpunkte wurden an technologische Entwicklungen angepasst und neue Förderschwerpunkte ergänzt. Am 1. Januar 2019 trat die neue Kommunalrichtlinie in Kraft, die für Kommunen neue Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen bereithält. Der Förderschwerpunkt „Beleuchtung und Belüftung“ umfasst unter anderem:

- Förderung der Umrüstung von Außen- und Straßenbeleuchtung
- Sanierung von Lichtanlagen
- Umrüstung von Innen- und Hallenbeleuchtung
- Bezuschussung: 20-30 % (je nach Kommune und Projekt)
- Mindestzuwendung: 5.000 €

Die Umrüstung der LED Innenbeleuchtung ist in einer Höhe von 357.000 €/brutto veranschlagt. Wenn von einer Bezuschussung i. H. v. 20 % ausgegangen wird, wären 300.000 € (inkl. Unvorhergesehenes) einzuplanen. Die Maßnahme wäre auf 2 Jahre (2020-2021) in der Umsetzung vorgesehen und in den jeweiligen Haushaltsjahren hälftig zu berücksichtigen.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Andreas Wenzler.

Hans-Christian Winter stellt die Umstellung der Innenbeleuchtung kommunaler Liegenschaften auf LED anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

Der Vorsitzende betont, dass die Gemeinde hier ein großes Investitionsvorhaben zu Gunsten des Klimaschutzes anstrebe.

Gemeinderat Martin Kolb regt an, dass die farbliche Ausgestaltung der LED-Beleuchtung adäquat und nutzergerecht ausgewählt werden müsse.

Gemeinderat Dieter Mainberger weist darauf hin, dass eine zeitliche Staffelung auf Grund der technischen Entwicklung absolut sinnig sei.

Anschließend gehen noch verschiedene Fragen von Seiten des Gremiums ein, welche alle von Herrn Winter beantwortet werden können.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat stimmt einer wirtschaftlichen Umstellung der Innenbeleuchtung in den kommunalen Liegenschaften zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Stellung eines entsprechenden Förderantrags zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Berücksichtigung der Kosten der Umrüstung in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2023 und 2024 gestaffelt zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Power-Point-Präsentation

Nr. 105/2019
öffentlich

Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk im Bildungszentrum Parkschule
- Information über das BHKW
- Entscheidung über den Betriebsstoff

Vorlagen Nr.: GR/2019/055
Aktenzeichen: 816

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Grundlagen

a) Sinn und Zweck eines Blockheizkraftwerkes (BHKW)

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist eine Anlage, die nach dem sog. Prinzip der „Kraft-Wärme-Kopplung“ arbeitet. Das bedeutet, sie erzeugt primär Strom, als Nebenprodukt fällt dabei Wärme an. Der Strom kann für den Eigenbedarf verwendet werden oder ins allgemeine Stromnetz eingespeist werden. Die Wärme wird abgeleitet und im Rahmen eines Fernwärmenetzes zur Beheizung der Gebäude in der Umgebung genutzt.

b) Wann und wo betreibt Gemeinde BHKW

Die Gemeinde hat seit 2008 im Keller des Bildungszentrums Parkschule (BZP) ein neues Blockheizkraftwerk in Betrieb. Der dort erzeugte Strom wird in das allgemeine Stromnetz eingespeist und entsprechend vergütet. Mit der erzeugten Wärme werden Bildungszentrum, Hallenbad, Parkturnhalle, Seesporthalle, Parkkindergarten, Schlössle und Lände versorgt bzw. beheizt. Die elektrische Leistung des BHKW liegt bei 220 kW, die thermische Leistung bei 235 kW. Der Jahresnutzungsgrad liegt bei über 70 %.

c) Gründe für den Betrieb durch die Gemeinde

Die Gemeinde betreibt ein eigenes BHKW aus drei Gründen: erstens gelten Blockheizkraftwerke, sofern sie mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, als klimaschonende bzw. klimaneutrale Energieerzeugungsanlagen. Durch die gemeinsame Erzeugung von Energie und Wärme kann der Brennstoffverbrauch ganz erheblich eingespart werden. Beim Blockheizkraftwerk im BZP gibt es sogar eine sog. Primärenergieeinsparung von 38,3 %. Das BHKW gilt damit nach der EU-Richtlinie 2012/27/EU als hocheffizient. Durch die Energieeinsparung verringern sich die Schadstoffemissionen, das wiederum ist gut und wichtig für den Klimaschutz. Damit leistet die Gemeinde also einen Beitrag zum Klimaschutz. Zweitens ist die Kombination aus Einspeisevergütung und Nutzung der Wärme für die Gemeinde günstiger, als wenn sie Strom und Gas kaufen müsste. Drittens kann die Gemeinde über den Eigenbetrieb Gemeindewerke einen sog. „steuerlichen Querverbund“ bilden, das bedeutet, dass sie nur wegen des BHKWs u. a. die Gewinne aus der Beteiligung am Regionalwerk mit den Verlusten des Hallenbades verrechnen kann. Dadurch muss die Gemeinde die Gewinne aus der Beteiligung am Regionalwerk nicht versteuern und spart mitunter Geld. Mit dem Verkauf des

erzeugten Stroms lässt sich ein Großteil der Kosten des BHKW abdecken, so dass die Wärme verhältnismäßig günstig an die eigenen Einrichtungen abgegeben werden kann.

2. Historische Entwicklung

a) 16. Mai 2007

Herr Reiter vom gleichnamigen Ingenieurbüro Reiter stellte in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2007 die Möglichkeiten für die Sanierung der Heizzentrale beim Parkschulzentrum vor. Neben der Revitalisierung des vorhandenen, rd. 25 Jahre alten Gas-BHKW, wurde auch der Austausch durch ein neues Pflanzenöl-BHKW untersucht. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sprachen auf Grund der hohen Einspeisevergütungen für den erzeugten Strom eindeutig für das Pflanzenöl-BHKW. Nach der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung des Planungsbüros Reiter war durch das neue Pflanzenöl-BHKW mit jährlichen Einsparungen von 78.586,00 € gegenüber dem damaligen Zustand der alten Heizzentrale zu rechnen, so dass die Investition von rd. 462.400 € nach rd. 6 Jahren amortisiert sein sollte (inkl. Nachverstromung und allen Nebenkosten rd. 580.000 € netto). Herr Reiter hatte darüber hinaus den Auftrag, weitere technische Verbesserungen der Anlage für eine „Nachverstromung“ zu untersuchen. Durch diese Maßnahme sollte die Wirtschaftlichkeit nochmals gesteigert werden und zusätzlich CO₂ eingespart werden. Bereits im Standardbetrieb sparte das Pflanzenöl-BHKW gegenüber der konventionellen Erzeugung von Strom und Wärme insgesamt 950 t CO₂ pro Jahr ein.

b) 22. Mai 2007

Das Finanzamt Friedrichshafen bestätigte im Rahmen einer verbindlichen Auskunft, dass das neue BHKW mit steuerlicher Wirkung in den Eigenbetrieb und Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Gemeindewerke Kressbronn a. B.“ als gleichartiger Versorgungsbetrieb eingelegt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt war es möglich, die Gewinne der Sparten Versorgung mit den Verlusten des Hallenbades steuerlich zu verrechnen.

c) 4. Juli 2007

Der Gemeinderat konnte sich am 4. Juli 2007 bei einer Besichtigungsfahrt zum Pflanzenöl-BHKW der EnBW im Landratsamt Bodenseekreis einen Eindruck vom Betrieb einer solchen Anlage verschaffen (die Anlage ist im Jahr 2019 immer noch in Betrieb).

d) 18. Juli 2007

Der Gemeinderat befasste sich ausführlich mit der Neuanschaffung des BHKW. Die Gemeindewerke als Eigenbetrieb übernahmen als „Contractor“ die Wärmeversorgung für die kommunalen Einrichtungen „Parkschulzentrum“, „Hallenbad“, „Schulsporthalle“ und „Seesporthalle“. Ein fremder Contractor wurde ausgeschlossen, da die Gemeinde die Anlage aus eigener Kraft finanzieren konnte und so selbst die Vorteile vor Ort erzielte. Darüber hinaus blieb die Gemeinde Eigentümerin und damit „Herrin des Verfahrens“ in allen Entscheidungen. Aus ökologischer Sicht wurde die Anlage damals befürwortet, da nur zertifizierte Brennstoffe zum Einsatz kommen sollten. Nach Möglichkeit sollte Rapsöl aus der Region verbrannt werden, sofern dies betriebswirtschaftlich noch vertretbar war. Palmöl, welches auf gerodeten Regenwaldflächen angebaut wurde, sollte ausgeschlossen werden. Technisch war die Umstellung der Verbrennung von Palmöl auf Rapsöl ohne großen Aufwand möglich. Der Vorratstank konnte in den vorhandenen Räumen des Schulzentrums untergebracht werden. Für den laufenden Betrieb wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen, damit gewährleistet war, dass die öffentlichen Einrichtungen stets mit ausreichend Wärme versorgt wurden. Damals

wurde auch davon ausgegangen, dass die Gemeinde die einmalige Möglichkeit hatte, eine innovative, rentable und ökologisch sinnvolle Anlage mit sehr hohem Wirkungsgrad zu installieren, die neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch zur deutlichen Reduktion von CO₂ führt. Besonders positiv daran war, dass die Anlage zu 100 % aus Eigenmitteln finanziert werden konnte und das Risiko abschätzbar war. Die Gemeinde kam durch die Installation des Pflanzenöl-BHKW und der Photovoltaikanlage am Parkschulzentrum ihrer Vorbildfunktion vollumfänglich nach.

e) 18. Juli 2007

Der Gemeinderat beschloss die Erweiterung des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ um die Sparten „Fernwärmeversorgung“, „Hallenbad“, „Stromerzeugung“ und „Beteiligungen“ und fasste die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gemeindewerke neu.

f) 12. September 2007/17. Oktober 2007

Der Gemeinderat vergab die Neubeschaffung eines Pflanzenöl-Blockheizkraftwerks mit 220 kw (elektrisch) für die Gemeindewerke zum Preis von netto 445.616,20 € an die Firma Friedrich Burk GmbH, Schmalegger Straße 21, 88213 Ravensburg.

g) 7. März 2008

Das neue BHKW wurde in Betrieb genommen. Die Nettoanschaffungskosten betragen 515.728,38 € netto inkl. Nebenkosten.

h) 21. Januar 2009

Der Gemeinderat beriet über die Wirtschaftlichkeitsberechnung und verhandelt über die Beschaffungsermächtigung für die Brennstoffe des BHKW. Seit Inbetriebnahme des BHKW im März 2008 wurden ca. 240 Tonnen Betriebsmittel verbraucht. Diese wurden zu Tagespreisen zwischen 820,00 € netto im April 2008 und 590,00 € netto im Dezember 2008 geordert. Die Tendenzen waren eindeutig steigend. Daher empfahl es sich, einen halbjährlichen Lieferkontrakt zu vereinbaren. Die zuletzt angefragten Preise für einen Kontrakt lagen bei Rapsöl bei ca. 750,00 € netto und bei Palmöl bei 620,00 € netto. Im Wirtschaftsplan 2009 wurde unter Berücksichtigung der Brennstoffpreise ein Betriebsergebnis von -15.000 € (= Verlust) geplant. In der ursprünglichen Kalkulation des Ing.-Büros Reiter wurde von Rohstoffbezugskosten von max. 600 €/t ausgegangen. Bei Brennstoffpreisen von 750 € und mehr werde der Deckungsbeitrag negativ. Dies bedeutete, dass weder die Abschreibungen noch die Finanzierungskosten gedeckt werden hätten können und pro Betriebsstunde Verlustabdeckungen von der Gemeinde notwendig werden würden. Der Deutsche Bundestag hatte im letzten Quartal 2008 beschlossen, dass es für bestehende BHKW eine Übergangslösung für den Einsatz von Palmöl und Sojaöl geben solle. Für Anlagen, die vor dem 05. Dezember 2007 erstmalig in Betrieb genommen wurden oder bis zu diesem Zeitpunkt ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wurde noch bis 31. Dezember 2009 der Bonus für nachwachsende Rohstoffe gewährt. Im Jahr 2009 sollte die „Nachhaltigkeitsverordnung“ mit der Definition von zertifiziertem Pflanzenöl entwickelt werden. Natürlich würde die Gemeinde Kressbronn a. B. dann nur noch zertifizierte Brennstoffe verwenden, damit der NawaRo-Bonus nach dem EEG gewährt werden konnte.

i) 17. Juni 2009

Der Gemeinderat beriet erneut über die Beschaffungsermächtigung zum Bezug von Brennstoffen für das Blockheizkraftwerk (BHKW). Wegen zunehmender Probleme mit dem Brennstoff „Palmöl“ wurde von der Verwaltung ein Grundsatzbeschluss zum Ankauf von nachwachsenden Rohstoffen zur Beratung eingebracht. Nach den damals kontroversen Diskussionen hatte sich die Verwaltung bemüht, anstatt Palmöl auf Rapsöl als Energieträger umzustellen. Tatsächlich hatten sich die Weltmarktpreise für Palm- und Rapsöl so stark angenähert, dass damals die Verbrennung von Rapsöl wirtschaftlich darstellbar war. Nach der Kalkulation der Kämmerei, die auf Grund der Vorlage des Ingenieurbüros Witschard erstellt wurde, lag der maximale Brennstoffpreis je Tonne bei 670,00 € netto, um volle Kostendeckung zu erzielen. Unter 670,00 € werde ein Gewinn erzielt, über 670,00 € werde der Deckungsbeitrag negativ. Die Fa. HKP GmbH aus Blaustein hatte der Gemeinde Kressbronn a. B. überraschenderweise ein Angebot über einen Halbjahreskontrakt Rapsöl zu 670,00 € angeboten. Der Palmölpreis war nur sehr geringfügig günstiger. Die technische Umstellung am Aggregat für den Betrieb mit Rapsöl konnte online von der Firma Würtz Energie, die einen Vollwartungsvertrag hatte, problemlos vorgenommen werden. Es fielen also keine nennenswerten Umstellungskosten für den Wechsel auf ein anderes Betriebsmittel an. Ebenso war es unproblematisch, beide Produkte, Raps-, und Palmöl im Tank geringfügig zu mischen. Dadurch konnte ein Stillstand bzgl. eines evtl. Kraftstoffwechsels am Aggregat vermieden werden. Die Verwaltung schlug deshalb vor, einen Halbjahresvertrag über den Bezug von Rapsöl zu 670,00 €/t abzuschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, Rapsöl bis zum Preis von 670 €/t zu beziehen. Bei einem Bezugspreis von über 670,00 €/t würde der Deckungsbeitrag der Fernwärmeversorgung negativ, so dass dann der günstigste Betriebsstoff zum Einsatz kommen sollte.

j) 17. Juni 2009

Der Gemeinderat beriet erneut über die Beschaffungsermächtigung zum Bezug von Brennstoffen für das Blockheizkraftwerk (BHKW).

k) Laufende Jahre 2008/2009

Es erfolgte eine Anbindung des Parkkindergartens mit acht Gruppen an das Fernwärmenetz, anschließend erfolgte der Anschluss der Lände und des Schlössles an die Fernwärmeversorgung/BHKW.

l) Umstellung zurück auf Palmöl im Jahr 2010

Um das Jahr 2010 kam es zu Lieferengpässen und extremen Preissteigerungen beim Rapsöl. Aus diesem Grund stellte die Gemeinde damals den Betrieb des BHKW's wieder auf Palmöl um. In der Folgezeit wechselte die Gemeinde allerdings mehrfach den Brennstoff.

2009-2010	Rapsöl
2010	Palmöl, kurzfristig Rapsöl
2010-2012	Rapsöl
2012-2014	Palmöl
2014	Rapsöl
seit Februar 2014	Palmöl

m) 2. März 2014

Das BHKW ging am Fasnetssonntag in Flammen auf und brannte komplett nieder.

n) 15. Oktober 2014

Der Gemeinderat beriet über einen Vergleich zur Regulierung des Brandschadens mit der WGV, die Gemeinde Kressbronn a. B. bekam alle Kosten ersetzt. Nach dem Brand wurde ein baugleiches BHKW nachbeschafft.

3. Aktueller Stand heute

a) Brennstoff

Das Blockheizkraftwerk der Gemeinde wird derzeit mit Palmöl betrieben. Dabei handelt es sich um Öl, das aus den Früchten der Ölpalme gewonnen wird. Hauptanbauggebiete für die Ölpalme sind Indonesien und Malaysia. Palmöl gilt als sehr effizienter Biokraftstoff. Es ist ein nachwachsender Rohstoff und damit ein ökologischer Brennstoff.

b) Problematik um die Abholzung von Regenwald

Es ist teilweise richtig, dass Betriebe in den Anbauländern Regenwald abholzen, um Palmölplantagen anzubauen. Dadurch wird natürlich der Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten gefährdet. Allerdings sind in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung in Kraft getreten. Die Verordnungen regeln unter anderem, dass nach Deutschland nur Palmöl importiert werden darf, das im Hinblick auf seine Nachhaltigkeit zertifiziert ist. Insbesondere darf also kein Palmöl importiert werden, für das seit 2008 Regenwald abgeholzt worden ist. Die Gemeinde Kressbronn a. B. bezieht das Palmöl derzeit von der Firma HKP GmbH aus Ulm, diese wiederum importiert das Palmöl aus Malaysia. Die Palmöllieferungen haben ein ISCC-Zertifikat, welches die Nachhaltigkeit der Palmölerzeugung gewährleistet. Die Zertifizierung wird für jede Lieferung vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert. Die Einfuhr unterliegt also einer scharfen Kontrolle.

Kritiker behaupten nun, das Zertifikat für die Nachhaltigkeit sei in den dortigen Entwicklungsländern käuflich. Dafür liegen allerdings keine Anhaltspunkte oder Beweise vor. Es handelt sich bisher um bloße Behauptungen. Außerdem wird von Kritikern bemängelt, dass durch das Zertifikat nicht ausgeschlossen würde, dass in früheren Zeiten Regenwald für den Anbau abgeholzt worden wäre. Das allerdings kann nie ausgeschlossen werden. Letztlich wurden für alle landwirtschaftlichen Flächen und jegliche anderen Zivilisationsflächen sowohl in Malaysia wie auch in Deutschland irgendwann mal Naturräume zerstört. Das ist natürlich bedauerlich, aber Grundlage der menschlichen Zivilisation. Wichtig ist aber, dass diese Entwicklung gestoppt und vor allem kein neuer Regenwald abgeholzt wird.

c) Alternativen zum Einsatz von Palmöl

Ein BHKW kann eigentlich mit fast allen Arten von raffinierten Betriebsstoffen betrieben werden. Der Begriff Raffination bezeichnet im allgemeinen Sinne ein technisches Verfahren zur Reinigung, Veredlung, Trennung und/oder Konzentration von Rohstoffen, Nahrungsmitteln und technischen Produkten. Im Folgenden sollen alternative Betriebsstoffe aufgezeigt und diskutiert werden:

aa) Rapsöl als Alternative

Oft wird raffiniertes Rapsöl als alternativer Brennstoff genannt. Rapsöl kann und wird in Deutschland angebaut und produziert. Rapsöl hat allerdings noch gravierendere Nachteile als Palmöl: Der Anbau von Rapsöl verbraucht weitaus mehr Fläche. Aus einem Hektar Fläche kann pro Jahr ca. 1,5 bis 2,5 t Rapsöl gewonnen werden. Palmöl hingegen hat einen Ertrag von ca. 4 bis 6 t pro Hektar und Jahr. Der Wirkungsgrad von Palmöl ist viel höher. Bei Rapsöl ist Düngung und Pflanzenschutz ein Problem, was die Umwelt auch wieder belastet. Sehr große Mengen Rapsöl kommen aus Australien und der Ukraine. Die Auswahl, wo her der Betriebsstoff kommt, hat der Endverbraucher letztlich nicht. Derzeit ist ein Nachteil natürlich auch, dass die Beschaffungskosten für Rapsöl deutlich höher sind. In der Anlage findet sich eine grafische Darstellung der Preisentwicklung von rohem Palmöl und rohem Rapsöl über die letzten 12 Monate. Die Quelle ist der Marktbericht KW32 der Firma OLENEX, einer der weltgrößten Pflanzenöl Hersteller/Produzenten mit Sitz in der Schweiz.

Die aktuellen Bezugskosten stellen sich wie folgt dar:

Kosten Bezug Palmöl	629,00 €/t netto
Kosten Bezug Rapsöl:	884,00 €/t netto

Bei einem Umstieg auf Rapsöl wäre mit folgenden finanziellen Auswirkungen zu rechnen (Stand: 05/2019):

Differenz pro Tonne	255,00 €/t
Kosten bei 150 t pro Jahr Palmöl	94.350,00 € netto
Kosten bei 150 t pro Jahr Rapsöl	132.600,00 € netto
Mehraufwendungen Rapsölbezug	38.250,00 € netto.

bb) Fossile Betriebsstoffe als Alternative

Ein Betrieb mit fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas ist sehr unökologisch und deshalb nicht sinnvoll. Fossile Betriebsstoffe sind keine nachwachsenden Rohstoffe. Die Klimabilanz ist mitunter schlecht. Hier stellt sich dann auch die Frage nach dem ökologischen Mehrwert des BHKW's.

cc) Soja-Öl als Alternative

Der Betrieb mit Soja-Öl hat mehrere gravierende Nachteile: Soja-Öl hat die Eigenschaft eines „aggressiven Öls“. Die Fettsäuren-Zusammenstellungen sind sehr ungünstig. In früheren Jahren sind viele Motorschäden durch die Verwendung von Sojaöl entstanden. Monteure raten dringend von einer Verwendung ab. Das Sojaöl ist zudem im Schnitt 150 €/Tonne teurer als Palmöl. Letztlich werden Soja-Öl auch dieselben Vorwürfe um die Abholzung des Regenwaldes gemacht. Deshalb ergäbe sich kein Unterschied zu Palmöl.

dd) Bio-Gas

Auch die Umstellung der Anlage auf Bio-Gas hätte Nachteile. In der Herstellung des Produktes in sog. Biogasanlagen werden erhebliche Mengen extrem entzündbare und klimaschädliche Gase erzeugt, gespeichert und umgesetzt. In Biogasanlagen sind erhebliche Volumina allgemein wassergefährdender Stoffe in Form von Gülle, Substraten oder Gärresten vorhanden. Trotz dieses Risikopotenzials, sind bisher keine ausreichenden und rechtsverbindlichen

Anforderungen zum Schutz von Umwelt und Nachbarschaft für die Errichtung und den sicheren Betrieb von Biogasanlagen festgelegt worden. Nicht nur in Fragen der sicherheitsrelevanten Technik von Biogasanlagen besteht Bedenken, durch die eingesetzte, zum Teil veraltete oder unzureichende Technik können Biogasanlagen, entgegen ihrem eigentlichen Sinn, auch kontraproduktiv für die Energiewende sein. Denn ein nicht unerheblicher Anteil, durchschnittlich etwa 5 %, des in Biogasanlagen produzierten Methans, entweicht unkontrolliert in die Atmosphäre. Ein Großteil der in Biogasanlagen erzeugten Energie stammt aus eigens angebauten nachwachsenden Rohstoffen (Energiepflanzen wie Mais, Getreide oder Gras). Nur etwa 20 % stammen aus Bioabfällen, Reststoffen und Gülle. Bei den sogenannten Na-waRo, nachwachsende Rohstoffe-Biogasanlagen, die vorwiegend Energiepflanzen vergären, sind neben den oben genannten Umweltauswirkungen die Umweltbelastungen bei der landwirtschaftlichen Produktion dieser Energiepflanzen nicht unerheblich. Würde sich die Gemeinde entscheiden, dass BHKW auf Gasbetrieb umzubauen, wäre dies eine einmalige und letztverbindliche Umstellung, mithin also nicht reversibel. Eine evtl. örtliche Möglichkeit zur Nutzung von unreinem Gas oder der Wärme ist wegen der Leitungslängen nicht wirtschaftlich darstellbar.

ee) Abschaltung BHKW als Alternative

Theoretisch ist als Alternative auch denkbar, das BHKW ganz abzustellen. Das würde allerdings bedeuten, dass die Gemeinde zur Beheizung der genannten Gebäude Strom und Gas einkaufen müsste und der Doppeleffekt mit Primärenergieeinsparung aus Kraft-Wärme-Kopplung entfallen würde. Für den Klimaschutz wäre das deutlich schlechter.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Palmöl wird immer sehr emotional betrachtet. Die Verwaltung sieht die Verwendung von Palmöl auch nicht unkritisch. Es gibt aber keine wirklich guten Alternativen dazu, zumal die Gemeinde nur mit zertifiziertem Palmöl arbeitet. Das Prinzip eines Blockheizkraftwerkes ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine gute Sache. Es ist eine effektive aber auch klimaschonende Energie- und Wärmeherzeugungsmethode, die in Zeiten einer rot-grünen Bundesregierung forciert worden ist. Die perfekte Energieerzeugungsmethode gibt es nicht. Auch Windkraftanlagen gefährden die Tierwelt und beeinträchtigen das Landschaftsbild, Photovoltaikanlagen dagegen benötigen schon extrem viel Energie zur Herstellung der Anlage. Am besten ist und bleibt immer noch die Einsparung des Energieverbrauchs.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Stand Buchhaltung

Die Buchhaltung für das BHKW stellt sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Restbuchwert zum Ende des Jahres 2017	159.838,00 €
Jährliche Abschreibung:	51.373,00 €
Erlöse aus dem Verkauf von Strom 2018:	144.130,75 € netto
Erlöse aus dem Verkauf von Wärme 2018:	113.887,76 € netto
Aufwendung für die Beschaffung von Öl 2018:	193.579,60 € netto
Betriebsergebnis 2017 (Verlust) 2017:	- 27.923,65 €

Bei einem Umstieg auf Rapsöl würde sich der Verlust auf ca. -66.000 € pro Jahr erhöhen, was vom Kernhaushalt abzudecken wäre.

2. Finanzielle Auswirkungen bei Einstellung des Betriebs

Die Einstellung des Betriebs würde zu einem Verlust des steuerlicher Querverbunds führen. Die Gewinne aus der Beteiligung am Regionalwerk, der Wasserversorgung, den PV-Anlagen wären nicht mehr mit dem Hallenbad verrechenbar. Bei einem Gewinnertrag der gewinnerzielenden Sparten des Eigenbetriebs Gemeindewerke in Höhe von 150.000 € multipliziert mit einem Steuersatz von 33 % (Kapitalertragssteuer und Soli inkl. Abführung) ergäbe sich eine zusätzliche Steuerbelastung von 50.000 € pro Jahr. Daneben wäre eine Sonderabschreibung des Restbuchwerts des BHKWs notwendig i. H. v. 108.465,00 € (Stand 31.12.2018). Dies führt zu einem Sonderverlust, der vom Kernhaushalt abgedeckt werden müsste. Es wäre auch eine Neuinstallation einer Wärmezentrale notwendig, da der vorhandene alte Gaskessel ohne Ersatzkessel nicht das gesamt Schulzentrum dauerhaft versorgen kann und keine zweite Noteinheit bei Ausfall zur Verfügung steht. Eine neues Gas-BHKW würde erhebliche Anschaffungskosten auslösen und wäre zusätzlich aus kommunalen Investitionsmitteln aufzubringen, da in der mittelfristigen Finanzplanung des Eigenbetriebs Gemeindewerke hierfür keine Planansätze zur Verfügung stehen. Nach der aktuellen Rechtslage wäre die Neuerrichtung eines steuerlichen Querverbunds innerhalb des Eigenbetriebs Gemeindewerke zudem deutlich schwerer zu erreichen, da die Voraussetzungen für eine „wechselseitige, enge, objektive, technisch-wirtschaftliche Verflechtung mit der Wasser-, Wärme- und Elektrizitätsversorgung“ herzustellen wäre. Der Nachweis durch ein Gutachten nach VDI 2067 dürfte höchst anspruchsvoll werden. Sollte eine solche Verflechtung nicht dauerhaft gelingen, ist neben dem Wegfall der ertragssteuerlichen Vorteile auch mit weiteren Nachteilen bei der Umsatzsteuer zu rechnen. Sollte mittelfristig das vorhandene Hallenbad modernisiert werden, steigt auch automatisch die Abschreibung und der Jahresverlust. Bei Wegfall der Quersubventionierung innerhalb der Gemeindewerke wäre dann der Verlust, wie bereits in früheren Jahren bis zum 31.12.2007, voll durch den Gemeindehaushalt auszugleichen. Unter der Berücksichtigung des hohen Energieverbrauchs des unsanierten Hallenbades wäre aus ökologischer und ökonomischer Sichtweise eine zeitnahe energetische Modernisierung des Hallenbades samt der alten Parkschulturnhalle voranzubringen. Das führt zum erheblichen Rückgang der eingesetzten Brennstoffe und zu höherer Effizienz. Dabei hätte die Bürgerschaft auch einen unmittelbaren Vorteil in der Nutzung der Sportanlagen, während Sonderabschreibungen und höhere Steuern niemandem wirklich etwas bringen.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf den Vorbericht.

Andreas Wenzler geht anhand einer Power-Point-Präsentation noch einmal detailliert auf die Ausgangssituation und finanzielle Auswirkungen ein.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Thema „Palmöl“ in der Verwaltung ebenfalls sehr intensiv und emotional diskutiert worden sei. Man ist sich grundsätzlich einig, dass, auch zertifizier-

tes, Palmöl keine langfristige Lösung sei. Aus diesem Grund kam ihm die Idee, ein Ausstiegsdatum zum 31.12.2021 festzulegen und übergangsweise Palmöl zu beziehen. Außerdem sollte ein Strukturgutachten angefertigt werden, das sich mit der Frage neuer Energieerzeugungsmethoden und alternativer Betriebsstoffe beschäftige.

Gemeinderat Dieter Senger-Frey betont, dass für ihn das angedachte Strukturgutachten zielführend sei. Diesen Weg müsse man schnellstmöglich einschlagen, denn hier könnten sich auch Chancen ergeben, die aktuell noch nicht abzusehen seien.

Gemeinderat Karl Bentele ist ebenfalls der Meinung, dass die Suche nach Alternativen Sinn mache. Für ihn sei die Nutzung mit Palmöl vor allem eine emotionale Sache in der Bevölkerung. Die Alternative, Rapsöl als Betriebsstoff zu verwenden, sei für ihn nicht unbedingt die bessere Lösung. Das angedachte Strukturgutachten halte er ebenfalls für zielführend.

Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese gibt zu bedenken, dass die Menschen in den jeweiligen Regionen unter dem Palmölanbau leiden, deshalb könne sie in keinem Fall der weiteren Nutzung des Palmöls zustimmen.

Gemeinderätin Martha Dauth regt an, die Seewärmenutzung noch einmal intensiver zu prüfen. Für sie sei das Strukturgutachten längst überfällig.

Andreas Wenzler antwortet zum Thema „Seewärmenutzung“, dass dies von Seiten der Verwaltung natürlich auch schon in Erwägung gezogen worden sei. Das Problem sei allerdings, die in Kressbronn a. B. vorhandene lange Flachwasserzone, was für die Seewärmenutzung problematisch sei.

Gemeinderat Martin Kolb teilt mit, dass die SPD den Kompromissvorschlag des Bürgermeisters mittrage, in der Hoffnung, dass bis dahin eine andere Lösung gefunden werde.

Gemeinderat Klaus Klawitter kritisiert den überzogenen Aktionismus der auf dem Rathausplatz stattfindenden Kundgebung. Schließlich seien gerade einmal 70 bis 80 Personen, also 1 % der Kressbronner Bürger, dem Aufruf des Veranstalters gefolgt. Er sei gegen eine jetzige zeitliche Begrenzung, aber für ein Strukturgutachten.

Gemeinderat Gerold Wachter regt an, die Einspeisung von Wasserstoff noch einmal genauer zu prüfen.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken geht noch einmal auf das Thema „Zertifizierung“ ein. Diese sei nicht ernst zu nehmen. Aus seiner Sicht müsste die Versorgung mit Rapsöl überbrückt werden, bis die Ergebnisse aus dem Strukturgutachten bekannt seien. Die Grüne-Fraktion stelle daher den Antrag, sofort aus dem Palmöl auszusteigen.

Gemeinderat Hubert Bernhard hingegen kritisiert die Überbrückung mit ausländischem Rapsöl, zumal nicht bekannt sei, woher dieser Rohstoff genau komme. Als örtlicher Landwirt müsse er sich konsequenterweise für einen sofortigen Ausstieg aus Palmöl und einen Umstieg auf europäisches Rapsöl aussprechen.

Gemeinderat Dieter Mainberger ergänzt, dass das Strukturgutachten schnell und zeitnah durchgeführt werden müsse, damit möglichst schnell Erkenntnisse gewonnen werden könnten.

Im Anschluss an die Diskussion fasst der Vorsitzende abschließend zusammen, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag: „Der Gemeinderat hält am geltenden Beschluss zur Rohstoffbeschaffung fest.“, durch einen neuen Beschlussvorschlag ersetzt werden müsse.

Nachstehende Anträge wurden, aus der weiteren Beratung heraus, als neue Beschlussvorschläge zur Abstimmung formuliert:

C. Beschluss

Mehrfacher Einzelbeschluss Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht zum **Antrag der Grünen – „Der Gemeinderat stimmt dem sofortigen Ausstieg mit Palmöl und dem Umstieg auf EU-Rapsöl, einschließlich einer möglichen außerplanmäßigen Ausgabe, zu. Eine neuerliche Entscheidung wird nach dem Ergebnis des Strukturgutachtens getroffen.“** – bei 19 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern folgendes

Abstimmungsergebnis:

8	Ja-Stimmen	(Grüne-Fraktion, Gemeinderäte Britta Wagner, Martin Kolb, Martina Knapert-Hiese und Hubert Bernhard)
11	Nein-Stimmen	
0	Enthaltungen	

Der Antrag wird abgelehnt.

Es ergeht zum **Antrag des Bürgermeisters – „Der Gemeinderat stimmt einer übergangsweisen Beheizung mit Palmöl bis zum Jahr 2022 zu. Eine neuerliche Entscheidung wird nach dem Ergebnis des Strukturgutachtens getroffen.“** – bei 19 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern folgendes

Abstimmungsergebnis:

5	Ja-Stimmen	(Vorsitzender, Gemeinderäte Karl Bentele, Britta Wagner, Martin Kolb und NN)
14	Nein-Stimmen	
0	Enthaltungen	

Der Antrag wird abgelehnt.

Es ergeht zum **Antrag** – „**Der Gemeinderat stimmt der weiteren Nutzung ohne zeitliche Begrenzung zu. Eine neuerliche Entscheidung wird nach dem Ergebnis des Strukturgutachtens getroffen.**“ – bei 19 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern folgendes

Abstimmungsergebnis:

12	Ja-Stimmen	
7	Nein-Stimmen	(Grüne-Fraktion, Gemeinderäte Britta Wagner, Martin Kolb und Martina Knappert-Hiese)
0	Enthaltungen	

Der Gemeinderat stimmt diesem Beschlussvorschlag mehrheitlich zu.

Es ergeht zu diesem Tagesordnungspunkt bei 19 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern

folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Nutzung ohne zeitliche Begrenzung zu. Eine neuerliche Entscheidung wird nach dem Ergebnis des Strukturgutachtens getroffen.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Marktbericht KW 32 der Firma OLENEX
- Power-Point-Präsentation

Vorlagen Nr.: GR/2019/094
Aktenzeichen: 365.22

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Die Verwaltung ist beauftragt worden, die Planung für eine gastronomische Nutzung in den Bestandshallen der Bodan-Werft mit dem Architekturbüro WSA durchzuführen. Als Ergebnis mehrerer Gemeinderatsitzungen, einer Klausurtagung und einer Besichtigungsfahrt wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.09.2017 festgelegt, in welcher Art, Form und Umfang die denkmalgerechte Sanierung und die künftige Nutzung der Liegenschaft stattfinden soll.

1. Künftige Nutzung der Liegenschaft

Ziel des Architekten ist es, nach der Sanierung der Bestandshallen und Installation einer gastronomischen Nutzung, eine Erlebbarkeit der Dimensionen der ehem. Werft- und Montagehallen ganzheitlich zu erhalten. Künftige Gäste der Gastronomie und des öffentlichen Bereichs der Halle 1 sollen spüren, dass an diesem Standort über Generationen Schiffsbau betrieben wurde. Die Erlebbarkeit der Dimensionen kann aber nur erreicht werden, wenn keine Wände bzw. Decken eingezogen werden und die Werfthallen dadurch praktisch zerstückelt werden. Die Grundidee war deshalb, die räumlichen Erfordernisse wie Küche, WC etc. mit ausgebauten Seecontainern zu realisieren.

a) Schreinerei und Montage Nord

Diese Hallen sollen zu einem „warmen Gastraum“ ertüchtigt werden. Die Schreinerei soll hier komplett rückgebaut, unterkellert und im Anschluss wieder original errichtet werden. Die Unterkellerung der Schreinerei ist zum einen statisch erforderlich und zum anderen auch zur Unterbringung der erforderlichen Technik wie Heizungs-, Lüftungs-, Sanitäreanlagen räumlich zwingend notwendig. Die Montage Nord soll eine komplett neue Dachhülle über das bestehende Dachtragwerk erhalten. So ist es möglich, die Originaloberflächen im Dachbereich zu erhalten und denkmalgerecht und energetisch zu sanieren. In den beiden Gasträumen stehen insgesamt, je nach Bestuhlungsvariante, 160 Sitzplätze zur Verfügung. Eine offenbare Verglasung Richtung Süden soll eine überdachte Bewirtung in der ehem. Montage Süd und der Halle 1 ermöglichen. Im nördlichen Bereich befinden sich die Lager- und Kühlräume sowie die Anlieferung. Die Gastronomie soll so realisiert werden, dass die Schreinerei separat für geschlossene Gesellschaften genutzt werden kann, ohne die Tagesgastronomie in der Montage Nord zu stören. Hierfür ist eine separate Catering-/ Anrichteküche in der Schreinerei vorgesehen. Der Ausschank in der Schreinerei soll dann über mobile Theken erfolgen.

b) Halle 1

Die Halle 1 soll ebenfalls in ihrer jetzigen Form erhalten, statisch ertüchtigt und denkmalgerecht saniert werden. Dieser unbeheizte, öffentliche Bereich bildet das Herzstück des gesamten Bodan-Areals. Hier kreuzen sich Verbindungswege zwischen Uferpromenade, Bodan-Platz und Gastronomie. In diesem zentralen Gebäude soll auf der ehem. Slipanlage ein Bistrotdeck mit ca. 60 Sitzplätzen entstehen, das von der Gastronomie aus versorgt werden soll. Das abgestufte Bistrotdeck soll so ausgebildet werden, dass dieses multifunktional auch als Kleinkunst- oder Theaterbühne genutzt werden kann.

Im nördlichen Teil der Halle 1 befinden sich außerdem die erforderlichen öffentlichen WC-Anlagen, ein Abstellraum und ein verschließbarer Container für einen Teil der historischen Dokumentation der Bodan-Werft.

2. Submissionsergebnisse

Im Zuge der Werkplanung haben auf dieser Grundlage die Ausschreibungen für die Gewerke Ausbau Container und Flaschner beschränkt stattgefunden. Für diese beiden Gewerke haben in der ersten öffentlichen Ausschreibungsrunde keine Bieter abgegeben. Die Submission der Gewerke Flaschner sowie Erstellung der Container (Ausbau) stellen sich wie folgt dar:

Gewerk	Bieter	Submissionsergebnis
Flaschner	Gramm, FN	69.497,19
Flaschner	Bieter 2	69.800,88

Gewerk	Bieter	Submissionsergebnis
Ausbau Container	Eitner, Weida	173.406,80
Ausbau Container	Bieter 2	Nicht zulässig

Die Submissionsergebnisse wurden in einem Paket (Sanierung Bestandsfenster, Trockenbau, Flaschner, Ausbau Container) ausgeschrieben. Teile der Gewerke wurden bereits in der Gemeinderatsitzung im Juli vergeben.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Submissionsergebnisse wurden nach § 23 Abs. 2 VOB/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft und stehen nun zur Vergabe an. Die Gemeindeverwaltung schlägt die Vergabe an den jeweils günstigsten Bieter vor.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenberechnung für die Gewerke beträgt gesamt 395.422,24 €, das Submissionsergebnis beträgt 384.806,96 € und liegt somit innerhalb des Budgets.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Andreas Wenzler.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an den jeweils günstigsten Bieter.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

Nr. 107/2019
öffentlich

**Resolution gegen das Volksbegehren Artenschutz - "Rettet die Bienen" in Baden-Württemberg
- Antrag der CDU-Fraktion**

Vorlagen Nr.: GR/2019/087
Aktenzeichen: 002.48

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Hintergrund und Ausgangslage

Artenschutz ist ein wichtiger Bestandteil des Umweltschutzes. Der Artenschutz umfasst den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen; den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets (§ 37 I BNatSchG). Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Flächen kommt es zum Einsatz von Pestiziden. Pestiziden wird vorgeworfen, dass sie sog. Nicht-Zielorganismen und das Ökosystem insgesamt bedrohen. Dadurch werde ein Artensterben begünstigt und die Artenvielfalt gefährdet. Dies hat in Baden-Württemberg zu einem Volksbegehren geführt. Mit dem Volksbegehren beabsichtigen die Unterstützer Änderungen im Landesnaturschutzgesetz und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz durchzusetzen, die nach Auffassung der Unterstützer des Volksbegehrens unumgänglich sind, um das Artensterben einzuschränken und die Artenvielfalt zu erhalten.

2. Grundlagen

a) Agrarfachliche Grundlagen

aa) Begriff und Wirkungsweise von Pestiziden

Als Pestizide werden viele unterschiedliche chemisch-synthetische Stoffe und Stoffkombinationen bezeichnet, die giftig auf im jeweiligen Anwendungsbereich unerwünschte Organismen (Tiere oder Pflanzen) wirken. Der Begriff „Pestizide“ stammt vom englischen Wort „pests“ für Schädlinge ab. Man kann Pestizide nach Einsatzzwecken unterteilen. Sogenannte Pflanzenschutzmittel werden im Agrar-, Forst- und Gartenbereich eingesetzt. Hingegen sind Biozide Mittel zur Bekämpfung unerwünschter Lebewesen im Haushalt. Man unterscheidet bei den Pestiziden dann nochmals nach den Ziel-Organismen. So werden Insektizide gegen Insekten, Herbizide gegen Pflanzen (Unkraut) und Fungizide gegen Pilze, Molluskizide gegen Schnecken und Akarizide gegen Milben eingesetzt. Die Wirkungsweise von Pestiziden unterscheidet sich je nach Mittel. Sie können als Wachstumshemmer, als Hemmer für die Proteinsynthese, als Hemmer des Nervensystems oder auf andere Weise wirken.

bb) Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland durch das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und die zugehörigen Verordnungen sowie europäische Rechtsvorschriften, maßgeblich die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt. Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland nur angewendet werden, wenn sie zuvor für den vorgesehenen Einsatzzweck vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen wurden. Das BVL ist die im Pflanzenschutzgesetz festgelegte Zulassungsbehörde. Im Pflanzenschutzgesetz ist weiterhin festgelegt, dass das Bundesamt für Risikobewertung (BfR), das Julius-Kühn-Institut (JKI) und das Umweltbundesamt (UBA) an den Verfahren für Pflanzenschutzmittel zu beteiligen sind.

Aufgabe des Bundesamts für Risikobewertung ist es, die gesundheitlichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu bewerten. Die gesundheitlichen Risikobewertungen des BfR beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Toxikologische Bewertungen von Pflanzenschutzmitteln und den darin enthaltenen Wirk- und Formulierungshilfsstoffen
- Ableitung von Grenzwerten, bis zu denen die Exposition einem bestimmten Wirkstoff gegenüber als annehmbar gilt
- Vorschläge zur Einstufung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen, wenn sie die menschliche Gesundheit schädigen können
- Ermittlung der Menge eines Pflanzenschutzmittels, der die betroffenen Personengruppen ausgesetzt sein können
- Ableitung von Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Lebensmitteln und Futtermitteln
- Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen für Anwender beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und für indirekt Betroffene
- Bewertung von Analysemethoden zur Überwachung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen

Das BfR berücksichtigt bei der Bewertung alle Personengruppen, die mit Pflanzenschutzmitteln in Kontakt kommen können. Der Kontakt kann bereits bei der Anwendung geschehen:

- Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Arbeiter
- Zufällige Dritte
- Anwohner, die neben behandelten Feldern wohnen
- Verbraucher

Durch die gesundheitlichen Risikobewertungen für die unterschiedlichen Personengruppen wird sichergestellt, dass von Pflanzenschutzmitteln keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Menschen ausgehen.

Für die Überwachung sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Die Kontrolle der Anwendungen erfolgt durch die Pflanzenschutzdienste der Länder. Die Bundesländer kontrollieren auch die auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel. Überwachungsämter der Bundesländer prüfen regelmäßig, ob die gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Lebens- und Futtermitteln eingehalten werden und ziehen zu hoch belastete Lebens- und Futtermittel aus dem Verkehr.

Die Zulassung und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland also strengen Regeln sowie einer scharfen Kontrolle durch staatliche Behörden.

cc) Bestand der Bienen

Das Volksbegehren trägt den Titel „Rettet die Bienen“ und nimmt damit insbesondere auf die Population der Bienen Bezug. Der Titel ist allerdings leicht missverständlich, wenn der zoologische bzw. taxonomische Begriff der Biene nicht klar ist. Mit Bienen ist die Überfamilie Apoidea aus der Ordnung Hautflügler (Hymenoptera) in der Klasse der Insekten (Insecta) gemeint. Dies umfasst unzählige Arten von Bienen. Eine Art davon ist die Westliche Honigbiene (*Apis mellifera*) aus der Gattung der Honigbienen (*Apis*) und der Familie der Echten Bienen (Apidae). Im umgangssprachlichen Sinne wird häufig für die Honigbiene der Begriff „Biene“ verwendet. Tatsächlich ist der Begriff aber viel weiter. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff „Biene“ im Titel des Volksbegehrens die Überfamilie und nicht die Art der Honigbiene meint. Dies ist schon deshalb wichtig, weil die Population der domestizierten Honigbiene nicht gefährdet ist. Zwar war der Bestand der Honigbienen in Deutschland in den 1990er-Jahren höher als heute, die Anzahl der Honigbienenvölker nimmt jedoch seit 2010 wieder kontinuierlich zu (Quelle: https://deutscherimkerbund.de/161-Imkerei_in_Deutschland_Zahlen_Daten_Fakten). Eigentlich bedroht sind hingegen die Wildbienenarten. Die Ursachen hierfür sind jedoch vielfältig. Ursachen könnten insbesondere sein: Insektizide, monoton Agrarlandschaften, der zunehmende Flächenverbrauch, der Klimawandel oder auch Lichtverschmutzung durch nächtliche Beleuchtung. Wichtig zu wissen ist, dass die EU z. B. den Einsatz der Pestizide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam im Freiland im April 2018 insbesondere wegen ihrer nachgewiesenen Gefährdung von Bienen verboten hat. Soweit Pestizide also gefährliche Auswirkungen haben, werden sie von den entsprechenden Stellen aus dem Verkehr gezogen.

dd) Streuobstwiesen

„Streuobstbau ist eine Form des Obstbaus, bei dem Obst auf vereinzelt stehenden hochstämmigen Baumformen erzeugt wird. Die Bäume stehen im Gegensatz zu dem niederstämmigen Plantagenobstbau in der Landschaft verstreut. Streuobstbeständen gemeinsam ist die regelmäßige Nutzung sowohl der Hochstamm-Obstbäume (Obernutzung) als auch der Flächen unter den Bäumen (Unternutzung). Die häufigste Anlageform ist die Streuobstwiese, bei der hochstämmige Obstbäume auf Wiesen, Weiden oder Mähweiden stehen. Andere Streuobstbestände sind die flächenhaften Anpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die sogenannten Streuobstäcker. Auch hochstämmige Obstalleen an Feld- und Fahrwegen (Straßenobst), in Hausgärten oder hochstämmige Einzelbäume in der freien Landschaft gehören zum Streuobstbau. Streuobstwiesen sind die bekannteste Form des Streuobstbaus, wobei die Mehrfachnutzung kennzeichnend ist: Die Bäume dienen der Obsterzeugung (Obernutzung). Die Flächen dienen zugleich als Grünland (Unternutzung). Sie werden entweder als Mähwiesen zur Heugewinnung oder direkt als Viehweiden genutzt.“ (Quelle: Reinhard Güll, Streuobstwiesen, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 12/2015, S. 38, 40).

ee) Ökologische Landwirtschaft

Ökologische Landwirtschaft meint die Herstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf der Grundlage bestimmter ökologischer Produktionsmethoden, die insbesondere eine um-

weltschonende Produktion ermöglichen sollen. Die Verordnung EG Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 sowie die Durchführungsvorschriften zur Verordnung EG 834/2007 vom 28. Juni 2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle regeln konkreter, was genau darunter zu verstehen ist. Insbesondere ist in Anhang II der Verordnung aufgeführt, welche Arten von Pestiziden in der ökologischen Produktion zulässig sind.

b) Rechtliche Grundlagen von Volksbegehren und Volksabstimmung

Die rechtlichen Grundlagen für Volksbegehren und Volksabstimmung finden sich in der Landesverfassung für Baden-Württemberg (LV) und im Gesetz über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksantrag (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung vom 20. Juni 2016.

aa) Begrifflichkeiten

Die folgenden Begrifflichkeiten sind zu unterscheiden:

(1) Volksabstimmung

Bei einer Volksabstimmung ist die wahlberechtigte Bevölkerung des Landes Baden-Württemberg zur Abstimmung über eine Sachfrage (z. B. einen Gesetzentwurf) aufgerufen. Die Gesetzgebung erfolgt in diesem Falle direktdemokratisch und unmittelbar durch das Volk.

(2) Volksbegehren

Von einer Volksabstimmung begrifflich zu unterscheiden ist das Volksbegehren. Ein Volksbegehren ist die Initiative aus der Bevölkerung heraus, eine Volksabstimmung durchzuführen.

(3) Antrag auf Volksbegehren

Die Durchführung eines Volksbegehrens setzt einen Antrag auf Volksbegehren voraus.

(4) Volksantrag

Ein Volksantrag ist eine aus der Bevölkerung heraus entstehende Initiative, dass sich der Landtag mit einer Sachfrage (z. B. ein Gesetzentwurf), die in der Zuständigkeit des Landtages liegt, befassen soll. Der Landtag ist dann verpflichtet, sich mit der Sachfrage zu beschäftigen. (Dieser Begriff ist im Weiteren nicht relevant).

bb) Verfahren bis zur Volksabstimmung

Gesetze werden in Baden-Württemberg vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen (Art. 59 IV LV). Während der Beschluss von Gesetzen durch den Landtag üblich ist, stellt der Beschluss eines Gesetzes durch Volksabstimmung eine Ausnahme dar. Gesetzesvorlagen, also zum Beispiel ein Gesetzentwurf, werden grundsätzlich von der Landesregierung oder von Abgeordneten des Landtages eingebracht. Dies ist auch dann so, wenn eine Volksabstimmung von Landesregierung und Landtag in die Wege geleitet wird. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass eine Gesetzesvorlage durch Volksbegehren, also vom Volk direkt, eingebracht wird (Art. 59 I LV). Dem Volksbegehren geht allerdings ein Antragsverfahren voraus. Volksbegehren bedürfen der Zulassung durch das Innenministerium (§ 27 I VAbstG). Der Antrag auf Volksbegehren bedarf der Unterschriften von mindestens 10.000

Unterzeichnern, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Landtag wahlberechtigt sein müssen (§ 27 IV VAbstG). Ist der Antrag vorschriftsmäßig gestellt und widerspricht der Gesetzentwurf dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht, dann muss das Innenministerium das Volksbegehren zulassen (§ 29 I VAbstG). Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Das Volksbegehren ist zu Stande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert (10 %) der Wahlberechtigten gestellt wird (Art. 59 III LV). Die durch das Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist dann zur Volksabstimmung zu bringen, wenn der Landtag der Gesetzesvorlage nicht unverändert zustimmt. In diesem Fall kann der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mitvorlegen (Art. 60 I LV). Bei der Volksabstimmung entscheidet schließlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gesetz ist jedoch nur dann beschlossen, wenn mindestens zwanzig vom Hundert (20 %) der Stimmberechtigten zustimmen (Art. 60 V LV).

3. Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“

a) Verfahren

Am 19. Mai 2019 startete eine Unterschriftenaktion für einen Antrag zu Durchführung eines Volksbegehrens mit dem Titel „Volksbegehren Artenschutz – ‚Rettet die Bienen‘ in Baden-Württemberg“. Notwendig für den Antrag waren 10.000 Unterstützungsunterschriften. Am 26. Juli 2019 wurde der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens mit 35.865 Unterschriften beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg eingereicht. Damit wurden mehr als das Dreifache der gesetzlich geforderten Unterschriften gesammelt. Das Innenministerium hatte dann drei Wochen Zeit zur Prüfung des Antrages. Das Innenministerium gab dem Antrag nach Prüfung statt und ließ das Volksbegehren zu. Derzeit läuft das Volksbegehren und die Sammlung der notwendigen Unterschriften. Für einen Erfolg des Volksbegehrens müssen 10 % der Wahlberechtigten das Volksbegehren unterschreiben, dies entspricht ca. 770.000 Personen. Erreicht das Volksbegehren die Anzahl der Unterstützungsunterschriften hat der Landtag über den Gesetzentwurf zu beraten. Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf in der eingebrachten Fassung ab, muss eine Volksabstimmung über den Gesetzentwurf durchgeführt werden.

b) Inhalt des Volksbegehrens

Dem Antrag und somit auch dem Volksbegehren selbst ist ein Gesetzentwurf beigefügt, der in der Anlage zum Vorbericht abgelegt ist. Ziele des Gesetzentwurfs sind:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgenstand
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft

schaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft

- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025

Durch den Gesetzentwurf sollen das Landesnaturschutzgesetz und das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz geändert werden.

aa) Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

(1) Einfügung einer Zielbestimmung zur Artenvielfalt

Mit einem neuen § 1a soll in das Landesnaturschutzgesetz eine Zielbestimmung zur Artenvielfalt eingefügt werden. Danach solle sich das Land über § 1 II BNatSchG hinaus verpflichten, im besonderen Maße den Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern. (Art. 1 Nr. 1)

(2) Ökologische Landwirtschaft als Ausbildungsziel und -inhalt

In § 7 III LNatSchG ist bisher geregelt, dass die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln sollen.

Diese Vorschrift soll nach dem Gesetzentwurf dahingehend verschärft und konkretisiert werden, dass dies insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, erfolgen solle. (Art. 1 Nr. 2)

Zur Begründung wird angegeben, dass ein Umstieg auf ökologische Landwirtschaft nur mit entsprechender Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen möglich ist.

(3) Streichung der Erforderlichkeit und Geeignetheit für Biotopverbünde im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung

Nach § 22 Abs. 3 LNatSchG sind Biotopverbünde im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Nach dem Gesetzentwurf soll die Beschränkung der Aufnahme in die Regional- und Bauleitplanung auf erforderliche und geeignete Übernahmen entfallen. (Art. 1 Nr. 3)

Als Begründung wird darauf verwiesen, dass die bisherige Regelung die Bedeutung von Biotopverbünden nicht angemessen berücksichtige. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordere eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

(4) Erhalt von Streuobstbeständen

Es soll ein neuer § 33a in das Landesnaturschutzgesetz eingefügt werden. Danach sollen extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 m² mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 m vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind gesetzlich geschützt sein. Die Beseitigung von Streuobstbeständen, alle Maßnahmen die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sollen verboten

werden. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung und Verkehrssicherungsmaßnahmen würden davon allerdings nicht erfasst. Im zweiten Absatz des neuen Paragraphens würden Befreiungen vom genannten Verbot geregelt. (Art. 1 Nr. 4)

Im Gesetzentwurf wird als Begründung für die neue Vorschrift angegeben, dass sich Streuobstwiesen meistens in Ortsrandlage befinden würden und der Schutzbedarf aus der zunehmenden Inanspruchnahme für Bebauungen resultiere.

(5) Erweiterung des Verbots von Pestiziden

Derzeit enthält § 34 LNatSchG ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128 EG des EU-Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (welche wiederum auf die Verordnung EG 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 verweist) in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischerwirtschaftlichen Flächen. Die Naturschutzbehörde kann aber die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist.

§ 34 LNatSchG soll nun dahingehend geändert werden, dass Natura 2000-Gebiete (FF-Gebiete) und Landschaftsschutzgebiete, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen, in das Verbot eingeschlossen werden. Die Ausnahme des Pestizidverbots von intensiv genutzten land- und fischerwirtschaftlichen Flächen entfällt. Nach dem Gesetzentwurf soll die untere Naturschutzbehörde auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen können, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der genannten Schutzgebiete oder geschützte Gegenstände nicht zu befürchten ist. Nur die höhere Naturschutzbehörde könnte die Verwendung bestimmter Mittel ohne Antrag, also generell und für ein bestimmtes Gebiet zulassen. Über die Ausnahmen müsste dem Landtag jährlich berichtet werden. (Art. 1 Nr. 5)

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2021 vorgesehen. (Art. 1 Nr. 6)

Zur Begründung für die Verschärfung von § 34 LNatSchG wird angeführt, dass alle aufgeführten Schutzgebiete eine Naturschutzfunktion hätten und bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt seien. Auch in den Schutzgebieten nehme das Artensterben drastische Ausmaße an. So sei durch eine Studie nachgewiesen worden, dass im Zeitraum zwischen 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen sei. Insgesamt wirkten sich Pestizide schädlich auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen aus. Die Artenvielfalt könne nur erhalten werden, wenn die Verwendung solcher Mittel in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt werde.

bb) Änderungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

(1) Aufnahme des Ziels zur Umstellung auf ökologischen Landbau

In das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) soll nach dem Gesetzentwurf ein § 2a zum ökologischen Landbau eingefügt werden. Dieser sieht vor, dass zur Förderung der Artenvielfalt das Land das Ziel verfolgen solle, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 % und bis 2035 zu mindestens 50 % nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden müssen.

Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden, müssten schon ab 1. Januar 2022 vollständig im ökologischen Landbau bewirtschaftet werden. Verpachtete Flächen des Landes werden an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen soll festgelegt werden, dass die Flächen ökologisch zu bewirtschaften sind. (Art. 2)

Der Ökologische Landbau sei auf Grund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt. Um dem Insektensterben gegenzusteuern müsse das Ziel festgelegt werden, die ökologische Landwirtschaft auszubauen.

(2) Aufnahme des Ziels zur Reduktion des Pestizideinsatzes

In das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) soll nach dem Gesetzentwurf auch ein § 2b zur Reduktion des Pestizideinsatzes eingefügt werden. Dieser sieht vor, dass der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich bis 2025 um mindestens 50 % der jeweiligen Flächen reduziert werden soll. Dafür solle die Landesregierung bis 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten, die von einem Fachbeirat begleitet werden soll. (Art. 2)

Zur Begründung der neuen Vorschrift wird die Begründung zur Änderung von § 34 LNatSchG wiederholt. Pestizide wirkten sich schädlich auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen aus. Die Artenvielfalt könne nur erhalten werden, wenn die Verwendung in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt werde.

c) Unterschiede zum Volksbegehren im Freistaat Bayern

Im Freistaat Bayern hat es zu diesem Thema ebenfalls ein Volksbegehren gegeben. Der dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetzentwurf ist in Bayern vom Landtag angenommen und als Gesetz verabschiedet worden. Allerdings unterscheidet sich der bayerische Gesetzentwurf in vergleichbaren Regelungen stark vom Gesetzentwurf des baden-württembergischen Volksbegehrens:

aa) Umstellung auf ökologischen Landbau

Auch der Gesetzentwurf zum bayerischen Volksbegehren sah eine Zielsetzung zur weiteren Umstellung auf ökologischen Landbau vor. Allerdings war das Ziel niedriger angesetzt. So sollte danach bis 2025 nur 20 % und bis 2030 nur 30 % der Flächen umgestellt werden.

bb) Erhalt von Streuobstbeständen

Der Erhalt von Streuobstbeständen war im Gesetzentwurf zum bayerischen Volksbegehren auch enthalten, dort werden Streuobstbestände jedoch als Biotop definiert. Die Umnutzung von Streuobstwiesen ist einfacher als nach dem Gesetzentwurf zum baden-württembergischen Volksbegehren.

cc) Verbot von Pestiziden

Das bayerische Landesnaturschutzgesetz kannte eine vergleichbare Regelung wie § 34 LNatSchG BW nicht. Im dortigen Gesetzentwurf zum Volksbegehren war eine vergleichbare Vorschrift nun vorgesehen, sodass Bayern den bisher strengeren Regelungen in Baden-Württemberg nur gleichzog. Der Gesetzentwurf zum baden-württembergischen Volksbegehren sieht hingegen eine Verschärfung vor, würde also das Verbot von Pestiziden noch weiter verschärfen. Insbesondere war im bayerischen Gesetzentwurf keine Geltung des Pestizidverbots in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen.

4. Bedeutung des Gesetzentwurfs für die örtliche Landwirtschaft in Kressbronn a. B.

a) Situation der örtlichen Landwirtschaft und der Gemeinde

Derzeit gibt es insgesamt 98 landwirtschaftliche Betriebe (Haupt- und Nebenerwerb) in der Gemeinde Kressbronn a. B. (StaLa, Stand: 2016). Davon sind 83 Dauerkulturbetriebe, 7 Futterbaubetriebe, 4 Pflanzenbauverbundbetriebe und 4 Pflanzenbau-Viehhaltungsverbundbetriebe. Die Gemeinde hat eine Gemarkungsgröße von 2.043 ha. Davon entfallen 1.291 ha auf landwirtschaftliche Nutzfläche. Darunter 259 ha Ackerland (20,1 %), 359 ha Dauergrünland (27,8 %), 652 ha Obstanlagen (50,5 %) und 21 ha Rebland (1,6 %). In Kressbronn a. B. gibt es vier Naturschutzgebiete mit insgesamt 90,7 ha, vier Landschaftsschutzgebiete mit 890 ha, ein FFH-Gebiet mit 147,8 ha, 137 Biotope mit 90,7 ha, elf Waldbiotope mit 13,6 ha und zwei Wasserschutzgebiete mit insgesamt 106,2 ha. Insgesamt sind 1.008 ha der Gemeindefläche als Schutzgebiet ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von 49,35 % der Gesamtfläche. Derzeit gibt es in der Gemeinde Kressbronn a. B. nur konventionell arbeitende landwirtschaftliche Betriebe.

b) Erweiterung des Verbots von Pestiziden

Die örtliche Landwirtschaft ist ganz besonders von der geplanten Verschärfung des § 34 LNatSchG betroffen. Da die vom Volksbegehren geplante Erweiterung des Pestizidverbots nun fast alle Schutzgebietsarten einbeziehen würde, bliebe weniger Fläche zur konventionellen Bewirtschaftung übrig. Zieht man von 2.043 ha 420 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche ab, verbleiben 1.623 ha Fläche, auf die sich die Schutzgebiete beziehen könnten. Davon sind nur 615 ha nicht als Schutzgebiet ausgewiesen und würden zur konventionellen Bewirtschaftung verbleiben. Dies entspricht 30,1 % der Gemarkungsfläche der Gemeinde. Dabei ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass die 615 ha auch Flächen beinhalten, die landwirtschaftlich nicht nutzbar bzw. nicht ertragreich sind. Diese müssten eigentlich noch in Abzug gebracht werden. Eine genauere Ermittlung ist jedoch mangels statistischem Zahlenmaterial nicht möglich. Da in der Gemeinde Kressbronn a. B. alle landwirtschaftlichen Betriebe konventionell arbeiten, wären alle Betriebe davon betroffen. In der Anlage befinden sich Übersichten, aus denen hervorgeht, welche Flächen bei einer Erweiterung des Pestizidverbots betroffen wären.

c) Erhalt von Streuobstbeständen

Auf der Gemarkung der Gemeinde befinden sich einige Streuobstwiesen. Aus diesem Grund wäre die örtliche Landwirtschaft von einem Rodungsverbot erheblich betroffen.

4. Zwischenzeitliche politische Entwicklungen in der Landesregierung

Das Volksbegehren hat in die politische Debatte Geschwindigkeit gebracht. Der Landeslandwirtschaftsminister Peter Hauck und der Landesumweltminister Franz Untersteller konnten sich bisher nicht auf gesetzliche Änderungen einigen. Nun liegt ein Konsenspapier vor. Danach soll der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Felder bis 2030 von derzeit 14 % auf 30 bis 40 % steigen. Bis 2030 soll die Landwirtschaft nur noch halb so viel Pflanzenschutzmittel auf den Feldern ausbringen. Über den Anbau in Schutzgebieten wurde hingegen nichts vereinbart. Die nun von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen gehen zwar weiter als die bayerischen Regelungen, bleiben aber hinter den strengen Regelungen im Gesetzentwurf des Volksbegehrens zurück.

5. Resolution der Gemeinde Kressbronn a. B. zur Ablehnung des Volksbegehrens

Die CDU-Fraktion beantragt nun auf Grundlage von § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates mit Verhandlungsantrag vom 15. Juli 2019, dass die Gemeinde Kressbronn a. B. eine Resolution verabschiedet, wonach sich die Gemeinde gegen das geplante Volksbegehren und gegen den vorgelegten Gesetzentwurf ausspricht. Der Verhandlungsantrag der CDU-Fraktion ist zulässig. Da durch das Volksbegehren die örtliche Landwirtschaft, der örtliche Tourismus und die örtliche Landschaft an sich betroffen werden, weist der Verhandlungsgegenstand einen konkreten Bezug zur örtlichen Gemeinschaft i. S. v. Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 71 ff. LV auf. Es besteht eine Befassungskompetenz der Gemeinde. Nach Informationen des Innenministeriums unterliegt der Gemeinderat keiner Neutralitätspflicht. Dies bedeutet, dass er sich zur Sache äußern darf. Allerdings unterliegt er einem Sachlichkeitsgebot. Damit ist gemeint, dass er keinen Beschluss mit einer Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung des Volksbegehrens abgeben sollte.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

1. Gesamtbegründung

Der Gesetzentwurf zum Volksbegehren ist möglicherweise gut gemeint, geht aber viel zu weit und schießt über das Ziel hinaus. Landwirtschaft und Umweltschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es muss stets darauf geachtet werden, dass Änderungen in der landwirtschaftlichen Produktion gemeinsam mit der Landwirtschaft beschlossen und angegangen werden. Auch die Landwirtschaft ist daran interessiert, die Umwelt und ihre eigenen Lebens- und Existenzgrundlagen zu schützen.

Der geplante Gesetzentwurf zum Volksbegehren ist insgesamt nur sehr schwach begründet. Auf landwirtschaftliche Belange und Interessen geht dieser kaum ein. Meistens wird nur auf den Artenschutz abgestellt, oft fehlt es an einer genauen Begründung, weshalb diese Änderung für den Artenschutz jeweils erforderlich ist. Indem der Gesetzentwurf kategorisch als Begründung auf den Artenschutz selbst abstellt, macht er es sich zu einfach.

Würde der Gesetzentwurf so als Gesetz beschlossen, dann müsste damit gerechnet werden, dass viele landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet würden. Dies würde in unserer Region und damit auch in Kressbronn a. B. zu einem weiteren Aussterben der landwirtschaftlichen Höfe führen. Ob dadurch die Versorgungslage beeinträchtigt wird, ist zwar fraglich, denn die Konsequenz wäre ein Ausgleich durch ein Mehr an Importen aus anderen Ländern. Ob dies durch die damit verbundene Belastung der Umwelt durch den Transport zu rechtfertigen ist, darf mit Recht bezweifelt werden. Daneben würde ein zunehmender Import von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch unserer eigenen Wirtschaft schaden. Im Sinne eines Ausgleichs wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange wäre dies nicht nachhaltig. Gerade die Landwirtschaft ist es aber auch, welche die Landschaft pflegt und durch die Sonderkulturen unsere Kulturlandschaft ausmacht. Die durch die Sonderkulturen geprägte Landschaft fördert gerade die Attraktivität der Bodenseelandschaft. Die ist auch für den Tourismus entscheidend. Eine Gefährdung der Landwirtschaft bringt daher auch eine Gefährdung der Kulturlandschaft und damit automatisch der touristischen Attraktivität der Gemeinde mit sich.

2. Einzelbegründung zur Ablehnung

a) Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

aa) Einfügung einer Zielbestimmung zur Artenvielfalt

Gegen diese Bestimmung ist dem Grundsatz nach nichts einzuwenden. Auch für die Landwirtschaft ist die Erhaltung der Artenvielfalt wichtig. Die Einfügung der Zielbestimmung ist daher sinnvoll.

bb) Ökologische Landwirtschaft als Ausbildungsziel und -inhalt

Auch diese Regelung ist mitunter sinnvoll, solange die ökologische Landwirtschaft gleichberechtigt neben der konventionellen Landwirtschaft steht. Landwirtinnen und Landwirte sollen selbst entscheiden, nach welchen Verfahren sie ihr Land bewirtschaften. Damit beide Techniken möglich sind, benötigen sie auch die Kenntnis beider Techniken.

cc) Streichung der Erforderlichkeit und Geeignetheit für Biotopverbünde im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung

Diese Regelung ist problematisch. Die Einschränkung der planungsrechtlichen Sicherung auf erforderliche und geeignete Übernahmen ist nicht zu beanstanden. Nur soweit eine Sicherung erforderlich und geeignet ist, macht es auch Sinn, diese zu übernehmen.

dd) Erhalt von Streuobstbeständen

Die geplante Regelung zum Rodungsverbot von Streuobstwiesen ist problematisch. Streuobstwiesen sind von Menschen geschaffen, sie sind also gerade keine natürlichen Gebilde. Mithin ist jede Streuobstwiese irgendwann einmal von Menschen angelegt worden. Für die Landwirtschaft können Streuobstwiesen eine sinnvolle Nutzung von Flächen sein, da durch Streuobstwiesen mehrere Zwecke verfolgt werden können. Es wäre aber nicht sachgerecht, die Landwirtschaft zu etwas zu verpflichten, was sie irgendwann einmal aus freien Stücken auch zu Gunsten der Natur selbst angelegt hat.

Bereits im Jahr 2014 hatte man in Baden-Württemberg über ein sog. Hochstammrodungsverbot diskutiert. Die Regelung wurde nicht eingeführt, sehr viele Hochstämme sind allerdings allein der Diskussion zum Opfer gefallen, da viele Landwirte die Hochstämme vorsorglich entfernt hatten, um später nicht mehr daran gebunden sein zu müssen. Diese Hochstämme würden heute wahrscheinlich noch stehen, hätte man ein Hochstammrodungsverbot nicht in Erwägung gezogen. Die gesetzliche Unterschutzstellung wird in der Praxis vermutlich dazu führen, dass die meisten Streuobstwiesen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gerodet werden. Mit einem Hochstammrodungsverbot wäre aller Voraussicht nach auch verbunden, dass kein Landwirt mehr neue Hochstämme pflanzen würde, weil er diese später nicht mehr entfernen dürfte. Dass Streuobstwiesen zur Artenvielfalt beitragen, steht außer Frage. Sinnvoller wäre allerdings, Streuobstbestände finanziell zu fördern und damit Anreize zu setzen, anstatt die Landwirtschaft daran dauerhaft zu binden. Zwar soll es Befreiungsmöglichkeiten geben, diese lösen aber das Problem um die generelle Einschränkung des planerischen Gestaltungsspielraums bzw. der wirtschaftlich-strategischen Überlegungen der Landwirtschaft nicht.

ee) Erweiterung des Verbots von Pestiziden

Auch eine Erweiterung des Verbots von Pestiziden ist problematisch. Heutzutage ist der Einsatz von Pestiziden weitaus genauer möglich als früher. Pestizide werden nicht mehr flächendeckend, sondern punktuell und vor allem in Gefährdungssituationen eingebracht. Die Landwirtschaft hat selbst schon aus Kostengründen ein Interesse daran, nicht mehr Pestizide einzusetzen als nötig sind. Ohne den Einsatz von Pestiziden ist eine Bewirtschaftung derzeit nicht wirtschaftlich möglich. Mit der Ausweitung des Pestizidverbots würden erheblich mehr

Flächen betroffen als bisher. Die Anzahl der bewirtschaftbaren Flächen würde so stark zurückgehen, dass dies für sehr viele Landwirte die Existenz bedrohen könnte. Dies hätte zur Folge, dass weitere Landwirte ihren Betrieb einstellen müssten. Die Versorgung mit Lebensmitteln könnte dann mitunter nicht mehr in der Region gedeckt werden, weshalb der Import von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Ländern zunehmen würde, die allerdings unsere bisherigen Schutzstandards nicht einhalten.

Zwar enthält der Gesetzentwurf zum Pestizidverbot eine Ausnahmeregelung. Allerdings bräuchte es diese dann für die gesamte Bodenseeregion. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese in diesem großen Umfang gewährt werden würde, dann wäre es eigentlich auch keine Ausnahme mehr und der Sinn der Regelung stünde generell in Frage. Auch überträgt man damit die gesamte Verantwortung auf untergeordnete Behörden und legt das Schicksal der Landwirtschaft vollumfänglich in die Hände des öffentlichen Sektors.

Wichtig ist noch zu betonen, dass auch in der ökologischen Landwirtschaft Pestizide eingesetzt werden, soweit sie nach Anhang II der Verordnung EG 889/2008 zugelassen sind. Die dort genannten Pestizide werden jedoch von den Fassungen des § 34 LNatSchG in seiner bisherigen und seiner geplanten Fassung nicht ausgenommen. Mithin wären auch die als ökologisch geltenden Pflanzenschutzmittel vom Pestizidverbot erfasst und eine ökologische Bewirtschaftung in den Schutzgebieten eher ausgeschlossen. Im Ergebnis könnte das dazu führen, dass die Bewirtschaftung der Flächen in den Schutzgebieten ganz eingestellt wird. Mit Blick auf den touristischen Mehrwert einer gepflegten Landschaft wäre dies ebenfalls fatal.

b) Änderungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

aa) Aufnahme des Ziels zur Umstellung auf ökologischen Landbau

Diese Regelung ist problematisch. Konventionelle und ökologische Landwirtschaft sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Letztlich muss es der Verbraucher sein, der über sein Konsumverhalten bestimmt, welche Produkte auf dem Markt wirtschaftlich zu produzieren sind. Derzeit besteht das Problem, dass Bio-Produkte auf Grund ihres höheren Preises keinen übermäßigen Absatz haben. Teilweise werden Bio-Produkte sogar konventionell verkauft. Würde man den Anbau ökologischer Produkte erhöhen, würde man den Preis dafür einerseits kaputt machen, andererseits würden die Produktionskosten regionaler landwirtschaftlicher Produkte stark ansteigen, dies wäre ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber Importware. Solange sich das Verbraucherverhalten nicht verändert, sind Zwangsumstellungen in der Landwirtschaft kontraproduktiv. Richtigerweise muss der Markt bestimmen, was die Landwirtschaft zu produzieren hat. Dies ist das ureigene Prinzip von Angebot und Nachfrage.

bb) Aufnahme des Ziels zur Reduktion des Pestizideinsatzes

Diese Vorschrift ist ebenfalls problematisch. Zwar macht eine Verringerung des Pestizideinsatzes durchaus Sinn, sollte aber in einem zumutbaren Maß für die Landwirtschaft sein. Die Reduktion um 50 % bis 2025 ist ein sehr ambitioniertes Ziel, das die meisten Landwirte in diesem Zeitrahmen ohne finanzielle Förderungen nicht erreichen können. Mitunter ist dies mit erheblichen finanziellen Investitionen in eine moderne Technik verbunden. Notwendig wäre daher so oder so eine längere Übergangsfrist. Generell ist aber in Frage zu stellen, ob die konventionelle Landwirtschaft nach und nach reduziert werden sollte. Die Versorgung der Bevölkerung wie auch der Export sind nicht nur wichtig für die Gesellschaft, sondern stellen auch Wertschöpfung dar. Sinnvoller wäre es daher, die Forschung im Bereich der Pes-

tizide weiter zu fördern und noch punktuellere Pestizide zu entwickeln. Auch sollte man die Landwirtschaft finanziell bei der Umstellung auf effizientere Technologien unterstützen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende. Ergänzend erläutert er, dass das Innenministerium in einer Bekanntmachung darauf hingewiesen habe, dass die Gemeinden keine Position zum Volksbegehren selbst, sondern nur zum Inhalt abgeben dürften. Deshalb müssten die Beschlussvorschläge Nr. 1 und 2 gestrichen werden.

Die Gemeinderäte Hubert Bernhard und Karl Bentele stellen den Antrag der CDU-Fraktion vor.

Gemeinderat Dieter Mainberger erklärt, dass man die Resolution als Ganzes betrachten müsse – diese sei nicht nur auf die Bienen bezogen.

Gemeinderat Dieter Senger-Frey appelliert an die Landwirte, noch einmal intensiv Informationspolitik zu betreiben. Das Volksbegehren höre sich schön an, befasse man sich aber mit dem Inhalt, dann werde das Problem sehr deutlich.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri sagt, dass sich auch die Fraktion der Grünen für eine praxisorientierte Lösung aussprechen. Dennoch ist sie der Meinung, dass dies nicht die richtige politische Ebene sei, diese Diskussion zu führen, was sie sehr bedaure.

Gemeinderat Martin Kolb erklärt Folgendes:

Die SPD sehe anhand der grünen Kreuze entlang den Straßen und den zahlreichen Berichterstattungen in der Presse und in den Medien, dass der bevorstehende Volksentscheid ein großes Interesse entwickelt habe. Und das sei auch gut so. Das Anliegen dieses Volksbegehrens gehe in der Tat weit über den Schutz der Bienen hinaus. Sie seien sozusagen nur das "Zugpferd" im Titel des Volksbegehrens. Es gehe um die Frage, wie die Menschen in Baden-Württemberg mit den Folgen des dramatischen Artensterbens umgehen wollten. Experten zufolge seien die Produktionsweisen in der herkömmlichen Landwirtschaft, insbesondere der Einsatz von Pestiziden und die Anlage von Monokulturen, eine Hauptursache für den Artenschwund. Den vielen Hunderten von Insekten- und Bienenarten, die man zur Bestäubung unserer Kulturpflanzen bräuchte, gehe schlicht der Lebensraum und damit die Nahrung aus. Das seien Themen, die zwar in der Landwirtschaft auf Grund des großen Flächenanteils in Baden-Württemberg ihren Ausgangspunkt hätten, aber am Ende alle Menschen im Lande angehe. Auf der einen Seite gäbe es also die Bemühungen, dass Artensterben in unserem Land zu stoppen, auf der anderen Seite respektiere die SPD auch die existentiellen Ängste und Sorgen, die sich die landwirtschaftlichen Produzenten angesichts vieler noch zu klären-

der Umsetzungsschritte mache. Sie erkenne auch an, dass viele Veränderungen in den Produktionsabläufen schon vorgenommen würden. Interessant und vielleicht auch hilfreich wäre in diesem Zusammenhang mal die Zahlen, um wie viel sich dadurch z. B. der Pestizideinsatz schon verringert habe und wo man jetzt stehe. Das sei ja wichtig zu wissen, wenn von dem Basiswert 50 % verringert werden solle. Bei einem Volksbegehren werde der einzelne Bürger befragt und nicht die Kommunen. Aber auch die SPD sehe, dass die Folgen des Volksentscheids weitreichend seien und stelle deshalb den Sachantrag, eine Informationsveranstaltung (inklusive Podiumsdiskussion) mit allen beteiligten Gruppen zu veranstalten, damit die Kressbronner Bürgerinnen und Bürger als Entscheider inhaltlich breit und aus erster Hand informiert würden. Die SPD sehe die Neutralität einer solchen Veranstaltung am besten gewährleistet, wenn diese die Gemeinde Kressbronn a. B. ausrichte. Zu dieser Veranstaltung sollten Vertreter der Initiative "Rettet die Bienen", der Landwirtschaft (sowohl aus der herkömmlichen wie auch aus der Biolandwirtschaft), der Vermarktungswirtschaft und Experten aus Umwelt- und Naturschutz eingeladen werden. Jürgen Ganal als Ortsobmann der Kressbronner Landwirte habe in einem Gespräch bereits seine Bereitschaft dazu signalisiert.

Der Vorsitzende schlägt abschließend vor, dass die Festhalle für eine derartige Informationsveranstaltung gerne kostenlos zur Verfügung gestellt werde. Die Organisation solle allerdings besser über den Ortsverband der Landwirte erfolgen.

Gemeinderat und Kreisbauernobmann Dieter Mainberger signalisiert daraufhin seine Bereitschaft sich dem Thema anzunehmen.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. spricht sich dafür aus, eine einvernehmliche Lösung zwischen Umweltschutz/Artenschutz und Landwirtschaft zu finden.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigelegt:

- 022.3_Antrag der CDU-Fraktion Resolution gegen das Volksbegehren Rettet die Bienen
- Gesetzentwurf zum Volksbegehren Rettet die Bienen BW
- Gesetzentwurf Artenschutz Bayern
- Übersicht Schutzgebiete 1 - Bisher von § 34 LNatSchG erfasste Schutzgebiete in Kressbronn a. B.
- Übersicht Schutzgebiete 2 - Künftig von § 34 LNatSchG erfasste Schutzgebiete in Kressbronn a. B.
- Offener Brief junge Obstbauern

Nr. 108/2019
öffentlich

Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz

Vorlagen Nr.: GR/2019/078

Aktenzeichen: 647.02

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

§ 32 des Landeswohnraumförderungsgesetzes regelt die Aufhebung der bisherigen Kostenmiete zum 31.12.2008 und den Erlass einer kommunalen Pflichtsatzung zur Begrenzung der Miethöhe im geförderten Wohnungsbau zum 01.01.2019. Die bisherigen Kostenmieten werden ab dem 01.01.2009 in das neue System, welches sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert, übergeleitet. Mit dem im LWoFG verankerten Termin und der damit verbundenen Einführung einer verpflichtenden Satzung besteht auf Seiten der Gemeinden eine Verpflichtung zum Satzungserlass.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

In der Gemeinde Kressbronn a. B. wurde seit 2009 keine Satzung erlassen. Dies muss daher zwingend nachgeholt werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern¹ mit

18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Endfassung, OR A 4_5 Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz
- Schriftverkehr mit dem Landratsamt

¹ GR Prof. Dr. Queri – abwesend.

Vorlagen Nr.: GR/2019/100
Aktenzeichen: 625.20

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Simon Büchler (Amtsleiter Amt für Vermessung und Liegenschaften, Stadt Friedrichshafen), Hansjörg Oberfell (Abteilungsleiter Geschäftsstelle Gutachterausschuss, Stadt Friedrichshafen).

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen von Gebäuden und Liegenschaften, zur Ermittlung der Bodenrichtwerte und zur Führung der Kaufpreissammlung ist in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, dass selbstständige und unabhängige Gutachterausschüsse gebildet werden (§ 192 Abs. 1 BauGB). Grundsätzlich werden die Gutachterausschüsse bei den Gemeinden gebildet (§ 1 Abs. 1 GuAVO BW). Der Gutachterausschuss besteht dabei aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern (§ 192 Abs. 2 BauGB). Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden alle vier Jahre vom Gemeinderat durch Wahl bestellt (§ 2 Abs. 1 GuAVO BW). Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB). Für die Gemeinde Kressbronn a. B. gehören derzeit dem Gutachterausschuss Stefan Fehringer als Vorsitzender, Eckart Rapp, Eugen Dürr und Josef Bihler als weitere Gutachter an. Die vier Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig und wurden zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2017 bestellt. Neben den vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern ist bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie bei bestimmten weiteren Wertermittlungen ein Bediensteter des zuständigen Finanzamtes Friedrichshafen mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter hinzuzuziehen (§ 192 Abs. 3 S. 2 BauGB). Bei den Gutachterausschüssen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet (§ 192 Abs. 4 BauGB). Der Geschäftsstelle obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben (§ 8 Abs. 2 GuAVO). Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernimmt derzeit die Sachbearbeitung im Sachgebiet Bau- und Umweltverwaltung im Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Gemeindeamtsinspektorin Sybille Stohr.

2. Neue Rechtsentwicklungen im Wertermittlungsrecht

Durch Verordnung vom 26. September 2017 (GBl. 2017, S. 497) wurde durch die Landesregierung die Gutachterausschussverordnung (GuAVO BW) geändert. Neu in die Gutachterausschussverordnung wurde die Regelung aufgenommen, dass für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Anzahl an Kauffällen erforderlich ist (§ 1 Abs. 1a GuAVO BW). Im

Verfahren zum Erlass der Verordnung war ursprünglich vorgesehen, eine Mindestanzahl an Kauffällen in Höhe von 1.000 Stück pro Jahr und pro Gutachterausschuss festzulegen, davon wurde jedoch wieder abgesehen und nur die unbestimmte Formulierung aufgenommen. Hintergrund der neuen Regelung ist jedenfalls, die Tätigkeit der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg weiter zu professionalisieren und vor allem die Anzahl der Gutachterausschüsse zu verringern.

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Kressbronn a. B. hat folgende Fallzahlen:

Jahr	Anzahl der Verkaufsfälle (eingegangene Kaufverträge)	Anzahl der auswertbaren Verkaufsfälle	Anzahl der erstellten Gutachten
2013	116	106	7
2014	116	111	8
2015	151	144	5
2016	126	114	11
2017	106	104	9

Im Schnitt hat der Gutachterausschuss also 123 Fälle pro Jahr zu bearbeiten. Bei dieser geringen Anzahl an Fällen ist das Vorliegen einer ausreichenden Anzahl an Kauffällen kritisch zu betrachten. Die Fallzahlen sind sehr weit von 1.000 Fällen pro Jahr entfernt und damit zu gering. Dies stellt die Aufrechterhaltung eines Gutachterausschusses allein für die Gemeinde Kressbronn a. B. stark in Frage.

3. Neue Rechtsentwicklungen im Grundsteuerrecht

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die derzeitige Ermittlung der für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte für Häuser und unbebaute Grundstücke auf Basis der Hauptfeststellung von 1964 wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für verfassungswidrig. Die Werte seien nach dem BVerfG völlig überholt. Das BVerfG forderte den Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2019 die Berechnungsgrundlagen für die Grundsteuer neu zu regeln. Die bisherige Bestimmung dürfe jedoch ab der Neuregelung noch bis zum 10. April 2023 angewendet werden. Im Zuge der Neuregelung wird eine Neubewertung fast aller Grundstücke notwendig. Die Bewertung hat durch den Gutachterausschuss zu erfolgen. Dementsprechend steht in den nächsten Jahren eine enorme Aufgabenlast für die Gutachterausschüsse bevor.

4. Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses der Verbandsgemeinden

Die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen haben bereits vor der Änderung der Gutachterausschussverordnung geplant, die Gutachterausschüsse – zumindest die drei Geschäftsstellen – zusammenzulegen. Eine entsprechende Regelung wurde auch schon in die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen aufgenommen. Kurz darauf hat sich die Gutachterausschussverordnung geändert, die im Änderungsverfahren noch die Anzahl von 1.000 Kauffällen vorsah. Damals war abzusehen, dass die drei Verbandsgemeinden zusammen die Anzahl von 1.000 Fällen jedoch nicht erreichen würden. Deshalb verwarf man den Plan wieder und nahm mit der Stadt Friedrichshafen Kontakt auf.

5. Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Friedrichshafen

a) Politische Entwicklungen

Die Stadt Friedrichshafen bildet mit der Gemeinde Immenstaad eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft. Diese sieht auch die Übernahme der Tätigkeiten des Gutachterausschusses durch die Stadt Friedrichshafen für die Gemeinde Immenstaad vor. Deshalb war es zunächst angedacht, im Verbund zu fünft (Friedrichshafen, Immenstaad, Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen) einen gemeinsamen Gutachterausschuss zu bilden. Die Grundzüge hierzu waren bereits im Jahr 2018 ausgearbeitet. In der Folgezeit sind auch die anderen Gemeinden im Bodenseekreis auf das Thema aufmerksam geworden. Derzeit läuft es darauf hinaus, dass sich im Bodenseekreis drei gemeinsame Gutachterausschüsse bilden werden. Jeweils an den Standorten Friedrichshafen, Markdorf und Überlingen. Die Stadt Tettngang und die Gemeinden Meckenbeuren und Neukirch wollen sich dem gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Friedrichshafen anschließen. Oberteuringen hingegen wird sich Markdorf anschließen. Das Hinzukommen von Tettngang, Meckenbeuren und Neukirch hat nun zu einer starken Verzögerung geführt, da auf dieser Grundlage die Kosten nochmals neu berechnet werden mussten.

b) Modell des gemeinsamen Gutachterausschusses

Es ist nun angedacht, dass die Städte Friedrichshafen und Tettngang sowie die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen, Meckenbeuren und Neukirch einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit Sitz in Friedrichshafen bilden. Der Start soll bereits zum 1. Januar 2020 sein, wobei mit einer Übergangsphase von einem halben Jahr gerechnet wird. Es ist angedacht, in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die der Gemeinde Kressbronn a. B. obliegende Aufgabe auf die Stadt Friedrichshafen zu übertragen.

aa) Ziele

Ziele der Zusammenlegung sind:

- Professionalisierung und Spezialisierung des komplexer werdenden Bewertungswesens
- Verkleinerung und Verschlankeung der Verwaltungsstrukturen
- Erfüllung der Vorgaben der Gutachterausschussverordnung
- Verbesserung der Markttransparenz

Bei der Stadt Friedrichshafen soll mithin ein neuer großer Gutachterausschuss mit Geschäftsstelle gebildet werden. Hierfür sind fünf Vollzeitstellen angedacht. Der eigentliche Gutachterausschuss soll weiterhin mit ehrenamtlichen Gutachtern aus den beteiligten Gemeinden und aus der Praxis besetzt werden. Die Gemeinde Kressbronn a. B. würde insgesamt zwei Gutachter benennen, die anderen zwei Gutachter (von bisher vier) fallen weg.

bb) Aufgaben des gemeinsamen Gutachterausschusses

Aufgaben des gemeinsamen Gutachterausschusses sollen sein:

- Führung Kaufpreissammlung
- Erfassung und Auswertung von Kaufverträgen
- Ableitung von Bodenrichtwerten sowie der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten

- Übermittlung der Daten an statistische Erhebungsbehörden
- Erstellung eines Grundstückmarktberichts
- Erstattung von Verkehrswertgutachten
- Wertermittlung für kommunale Zwecke
- Bereitstellung der Daten für zentrale Geschäftsstelle BW

c) Weiteres Vorgehen

Als wichtigster Schritt müssen die Gemeinderäte der beteiligten Kommunen nun einen Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses fassen. Dies ist für diese Gemeinderatsitzung vorgesehen. Im Folgenden werden die Gemeindeverwaltungen die Einzelheiten aushandeln und schließlich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Fallzahlen für die Gemeinde Kressbronn a. B. sind sehr gering. Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind in den letzten Jahren zudem immer komplizierter und umfassender geworden. Die Aufgabe erfordert inzwischen immer mehr an Vorbereitung durch hauptamtliche Fachkräfte, sodass dem Gutachterausschuss nur noch die fachliche bzw. bodenpolitische Entscheidung verbleiben sollte. Derzeit wird in der Gemeinde Kressbronn a. B. die Hauptarbeit durch die ehrenamtlichen Gutachter selbst erledigt. Dies ist in der Form auf Dauer jedoch wegen des Umfangs nicht mehr leistbar. Die Aufgabe muss daher weiter professionalisiert werden. Die Zusammenlegung der Gutachterausschüsse des östlichen Bodenseekreises bei der Großen Kreisstadt Friedrichshafen ist sachgerecht. Die Fallzahlen für die Gemeinde Kressbronn a. B. wie auch für die anderen Gemeinden sind allein zu gering, gemeinsam werden die 1.000 Fälle klar übertroffen. Mit der Stadt Friedrichshafen würde sich eine große und erfahrene Behörde um die Erledigung der Aufgabe kümmern. Vor allem mit Blick auf die anstehende Grundsteuerreform ist Tempo bei der Übertragung der Aufgabe geboten. Die anstehenden massenweisen Bewertungen sind vom Gutachterausschuss der Gemeinde in der derzeitigen Konstellation und mit der derzeitigen Infrastruktur nicht leistbar. Deshalb sollte die Aufgabe so bald wie möglich abgegeben werden. Aus den genannten Gründen ist die Vergrößerung des jährlichen Abmangels (siehe finanzielle Auswirkungen) zwangsläufig in Kauf zu nehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Bisherige Kosten

Die Mitglieder des Gutachterausschusses der Gemeinde Kressbronn a. B. waren bisher ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung (§ 14 Abs. 1 S. 1 GuAVO). Die Entschädigung richtet sich dabei nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Hauptberuflich tätige Mitglieder oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten keine Entschädigung, sondern nur die Erstattung ihrer Auslagen, soweit welche entstanden sind (§ 14 Abs. 2 GuAVO).

Unter Berücksichtigung von laufenden Kostensteigerungen im Bereich Personal und Sachmittel belaufen sich die Kosten für die Unterhaltung des Gutachterausschusses auf ca. 14.000 €.

Art der Kosten	Betrag
Kosten für die Geschäftsstelle	7.000 €
davon: Personalkosten	5.000 €
davon: Sachkosten, Ausstattung	750 €
davon: Raumkosten	1.250 €
Kosten für Gutachter (Ø)	7.000 €
Gesamtkosten:	14.000 €

Den Kosten stehen Einnahmen von im Durchschnitt rund 6.000 € gegenüber. Nach Abzug der Gesamtkosten verbleibt ein Defizit von -8.000 €.

2. Kosten nach Übernahme durch die Stadt Friedrichshafen

Nach Kalkulation durch die Stadt Friedrichshafen entstehen der Stadt für die Unterhaltung eines gemeinsamen Gutachterausschusses folgende (derzeit geschätzte) Kosten:

Art der Kosten	Betrag
Personalkosten	365.600 €
Sachkosten	44.000 €
Honorare für Sachverständige	20.000 €
Gemeinkostenzuschlag 20 %	73.120 €
Gesamtkosten:	502.720 €

Die Abrechnung soll nach den tatsächlichen Kosten erfolgen. Den Gesamtkosten stehen prognostizierte durchschnittliche Einnahmen von 67.400 € gegenüber. Dies ergibt umzulegenden Kosten in Höhe von 435.320 €. Es ist angedacht, die Kosten zu 50 % nach der Einwohnerzahl und zu 50 % nach dem Anteil der eingegangenen Verträge aufzuteilen. Bei 8.620 Einwohnern (6,9 %) und durchschnittlich 123 Kaufverträgen (7,8 %) ergäbe sich für die Gemeinde Kressbronn a. B. folgende Umlage:

Umlage	Betrag
Umlage Anteil Einwohnerzahl	15.021,73 €
Umlage Anteil eingegangene Verträge	17.009,01 €
Gesamtumlage:	32.030,74 €

Die Gesamtumlage würde jedes Jahr anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt und müsste von der Gemeinde Kressbronn a. B. an die Stadt Friedrichshafen für die Erbringung der Leistung erstattet werden.

3. Künftiger jährlicher Abmangel

Damit würde sich das jährliche Defizit für die Erledigung der Aufgabe von -8.000 € um 24.000 € auf rund -32.000 € vergrößern.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende.

C. Beschluss

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern² mit

17	Ja-Stimmen	
0	Nein-Stimmen	
1	Enthaltungen	(Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken)

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Zusammenlegung der Gutachterausschüsse und damit einer Übertragung der Aufgabe auf die Stadt Friedrichshafen zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der weiteren Aushandlung der Konditionen für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Friedrichshafen.

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- 625.20 Gemeinsamer Gutachterausschuss Präsentation

² GR Prof. Dr. Queri – abwesend.

Nr. 110/2019
öffentlich

Verschiedenes
- Zusätzliche Gemeinderatssitzung im Oktober

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine zusätzliche Sitzung im Oktober stattfinden werde, da ansonsten die Sitzung am 23.10.2019 zu lang dauern werde. Der genaue Termin werde noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Ergänzung zum Protokoll: Diese Gemeinderatssitzung findet nun am 16.10.2019 statt.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 111/2019
öffentlich

Verschiedenes
- Bodan-Einweihung

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Gemeinderat Gerold Wachter möchte wissen, wie denn der Stand bezüglich der Bodan-Einweihung sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Termin für die Sitzung des Festausschusses derzeit von Elisabeth Grammel koordiniert werde.

Gemeinderat Gerold Wachter kritisiert, dass die Verlegung des Straßenfestes auf Grund dieses Termins in die Bodanstraße äußerst schwierig sei. Aus seiner Sicht werden dies die Vereine nicht mittragen. Des Weiteren ärgert er sich darüber, dass diese Pläne für eine etwaige Verlegung des Straßenfestes nicht im Vorfeld mit dem Festausschuss abgestimmt worden seien.

Der Vorsitzende entgegnete, dass diese Idee bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates von ihm angekündigt worden sei. Für ihn sei es ebenfalls bedauerlich, dass kein anderer Eröffnungstermin gefunden worden konnte. Er halte den Termin jedoch nicht für unmöglich.

Auch Gemeinderat Dieter Senger-Frey kritisiert die Pläne für die Einweihung. Aus seiner Sicht müsse es ein zusätzliches Fest für die Einweihung geben, auch, wenn dies Mehrarbeit für die Verwaltung und Mehrkosten für die Gemeinde Kressbronn a. B nach sich ziehen würde.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen